



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

**Ausfertigung
zur Auslegung
(Ausfertigungsvermerk
siehe Seite 72)**

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen
Postzustellungsurkunde

Sappi Ehingen GmbH
Biberacher Straße 73
89584 Ehingen

Riedlingen 09.08.2017

Name

Durchwahl 07371 187-

07371 187-

Aktenzeichen 54.2/8983.31-10 UI-L 124-02
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02

BIC: SOLADEST600

Betrag:

EUR

**Abfallrechtlicher Planfeststellungsbeschluss
- Deponie Unterstadion -**

Anlagen¹

1 gesiegelter Plan (im Einzelnen siehe Beschlussabschnitt 5 – Anhang A)

1 Infoblatt zur Festlegung von Auslöseschwellen



¹ Die Anlagen folgen mit separater Post.

1	ENTSCHEIDUNG	6
1.1	FESTSTELLUNG DES PLANS NACH § 35 ABSATZ 2 SATZ 2 KRWG	6
1.1.1	<i>Grundsatz</i>	6
1.1.2	<i>Umfang</i>	6
1.1.2.1	Räumlicher Umfang	6
1.1.2.2	Sachlicher Umfang	7
1.1.2.3	Eingeschlossene Entscheidungen	8
1.1.3	<i>Abweichungen von Mess- und Kontrollanforderungen</i>	9
1.1.3.1	Meteorologische Daten	9
1.1.3.2	Sickerwasser	9
1.1.3.3	Oberflächenwasser	9
1.1.3.4	Deponiegas	9
1.1.3.5	Temperatur	10
1.2	ERTEILUNG DER WASSERRECHTLICHEN ERLAUBNIS NACH § 8 WHG	10
1.3	FESTSETZUNG DER SICHERHEITSLAISTUNG NACH § 35 ABSATZ 3 KRWG	10
1.4	MAßGEBENDE UNTERLAGEN	11
1.5	FESTSETZUNG DER GEBÜHREN NACH § 16 ABSATZ 1 LGEBG	11
2	NEBENBESTIMMUNGEN	11
2.1	SICHERHEITSLAISTUNG (NACHWEIS LEISTUNGSFÄHIGKEIT)	11
2.2	BETREIBER- ODER EIGENTÜMERWECHSEL	11
2.3	ABFALLRECHTLICHE MAßGABEN	11
2.3.1	<i>Zugelassene Abfallarten und Zuordnungskriterien</i>	11
2.3.2	<i>Inbetriebnahme (Restverfüllfläche)</i>	12
2.3.2.1	Freigabe	12
2.3.2.2	Ablagerungsphase, Mess- und Überwachungsverfahren, Maßnahmenpläne	14
2.3.2.2.1	Regelwerke	14
2.3.2.2.2	Messparameter und Messungen	15
2.3.2.2.3	Auslöseschwellen und Messstellen	16
2.3.2.3	Meldepflicht	17
2.3.2.4	Jahresberichte	17
2.3.2.5	Deponieersatzbaustoffe	17
2.3.2.6	Stilllegungs- und Nachsorgephase	18
2.4	UMWELTRECHTLICHE AUFLAGEN	18
2.4.1	<i>Umweltbaubegleitung</i>	18
2.4.2	<i>Evaluation</i>	19
2.4.3	<i>Berichtspflicht</i>	19
2.4.4	<i>Pflanzen und Tiere</i>	19
2.4.4.1	Entwicklung von Habitaten (Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen)	19
2.4.4.1.1	Übergeordnete Entwicklungsziele der Rekultivierung	19
2.4.4.1.2	Artenschutzfachliche Entwicklungsziele	19
2.4.4.1.3	Entwicklungsziele für Teilflächen	20
2.4.4.1.4	Säume und Hochstaudenfluren entlang des Deponiekörpers	20
2.4.4.1.5	Ersatzgewässer	20
2.4.4.2	Artenschutz (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen)	20
2.4.4.2.1	Schonzeiten (generell)	20
2.4.4.2.2	Vergrämung (generell)	20
2.4.4.2.3	Artenvielfalt	21
2.4.4.2.4	Amphibien	21
2.4.4.2.5	Zauneidechse	21
2.4.5	<i>Wasser, Boden, Klima / Luft und Landschaftsbild</i>	21
2.4.5.1	Modellierung (Verminderungsmaßnahme)	21
2.4.5.2	Folgenutzung (Verminderungsmaßnahme)	22
2.4.5.3	Umgang mit Boden (Verminderungs-/Ersatzmaßnahme)	22
2.4.5.4	Fremdmaterial (Vermeidungsmaßnahme)	22
2.4.5.5	Fachgerechter Einbau (Verminderungsmaßnahme)	22
2.4.5.6	Künstliche geologische Barriere (Verminderungsmaßnahme)	22

2.4.6	<i>Pflegemaßnahmen (Bewirtschaftungskonzept)</i>	23
2.4.6.1	Säume und Hochstaudenfluren entlang des Deponiekörpers.....	23
2.4.6.1.1	Erhalt des Biotoptyps	23
2.4.6.1.2	Beschränkung der Pflegeintensität	23
2.4.6.2	Wiesengrünland (vor allem Hochlage des Deponiekörpers)	23
2.4.6.2.1	Mahd.....	23
2.4.6.2.2	Düngung.....	23
2.4.6.2.3	Mechanische Bodenbearbeitung	23
3	BEGRÜNDUNG	24
3.1	SACHVERHALT.....	24
3.1.1	<i>Sachliche Ausgangslage</i>	24
3.1.2	<i>Rechtliche Ausgangslage</i>	25
3.1.3	<i>Vorhaben</i>	25
3.2	RECHTLICHE WÜRDIGUNG	25
3.2.1	<i>Planfeststellung</i>	25
3.2.1.1	Erforderlichkeit einer neuen Planfeststellung	25
3.2.1.2	Besonderheit (Atypik).....	26
3.2.1.2.1	Umfang (Fläche)	26
3.2.1.2.2	Überschneidungen	26
3.2.1.2.3	Eingriff.....	26
3.2.1.3	Planfeststellung	27
3.2.1.3.1	Wohl der Allgemeinheit	28
3.2.1.3.1.1	Betrachtung Naturraum / Landschaft	29
3.2.1.3.1.2	Betrachtung Deponiegelände	30
3.2.1.3.1.2.1	Pflanzenwelt und Lebensräume.....	30
3.2.1.3.1.2.1.1	Rekultivierte Bereiche und bis 2015 aktive, nicht rekultivierte Auffüllbereiche (nördliches, nordöstliches Plangebiet)	30
3.2.1.3.1.2.1.2	Eingangsbereich.....	31
3.2.1.3.1.2.1.3	Erweiterungs- und Restverfüllbereich (südliches, südwestliches Plangebiet)	31
3.2.1.3.1.2.1.4	Teich	31
3.2.1.3.1.2.1.5	Angrenzende Waldfläche.....	32
3.2.1.3.1.2.1.6	Angrenzende Offenlandflächen	32
3.2.1.3.1.2.2	Tierwelt und Lebensräume	32
3.2.1.3.1.2.2.1	Vogelarten	32
3.2.1.3.1.2.2.2	Amphibien	33
3.2.1.3.1.2.2.3	Reptilien.....	33
3.2.1.3.1.2.2.4	Fledermäuse	34
3.2.1.3.1.2.2.5	Tagfalter.....	34
3.2.1.3.1.2.2.6	Libellen	34
3.2.1.3.1.2.2.7	Biber	35
3.2.1.3.1.2.2.8	Fische und Wasserschnecken	35
3.2.1.3.1.2.2.9	Heuschrecken und Käfer.....	35
3.2.1.3.1.2.2.10	Haselmaus (nachrichtlich).....	35
3.2.1.3.1.2.3	Relevante Lebensräume	36
3.2.1.3.1.2.4	Funktionale Lebensraumbezüge	36
3.2.1.3.1.2.5	Geschützte Bereiche	36
3.2.1.3.1.3	Eingriff und Bewältigung	38
3.2.1.3.1.3.1	Eingriffs-/Ausgleichbilanz.....	40
3.2.1.3.1.3.2	Besonderer Artenschutz	41
3.2.1.3.1.3.2.1	Pflanzenarten.....	42
3.2.1.3.1.3.2.2	Vögel.....	42
3.2.1.3.1.3.2.3	Amphibien (Grasfrosch, Wasserfrosch, Erdkröte und Teichmolch)	43
3.2.1.3.1.3.2.4	Reptilien (Zauneidechse)	43
3.2.1.3.1.3.2.5	Säugetiere (Biber)	44
3.2.1.3.1.3.2.6	Tagfalter und Libellen	44
3.2.1.3.1.3.3	Boden und Wasser	45
3.2.1.3.1.3.3.1	Bodenschichten	46
3.2.1.3.1.3.3.2	Isolierte Schichtwasserlinsen.....	46

3.2.1.3.1.3.3.3	Grundwasservorkommen	46
3.2.1.3.1.3.3.4	Oberflächen- und Grundwasser.....	47
3.2.1.3.1.3.3.5	Boden, Deponiekörper und Rekultivierung	48
3.2.1.3.1.3.4	Klima / Luft und Landschaftsbild.....	52
3.2.1.3.1.3.5	Abwasser.....	52
3.2.1.3.1.3.5.1	Niederschlags- und Drainagewasser.....	52
3.2.1.3.1.3.5.2	Oberflächenentwässerung nicht erschlossene Restverfüllfläche	52
3.2.1.3.1.3.5.3	Oberflächenentwässerung rekultivierte Fläche.....	53
3.2.1.3.1.3.5.4	Aktive Ablagerungsfläche	54
3.2.1.3.1.3.5.5	Schichtwasser (Drainagewasser)	54
3.2.1.3.1.3.5.6	Sickerwasser	54
3.2.1.3.1.3.5.7	Schmutzwasser - Sanitärbereich.....	55
3.2.1.3.1.3.5.8	Schmutzwasser - Eingangsbereich.....	55
3.2.1.3.1.3.5.9	Wasserrechtliche Genehmigungen.....	55
3.2.1.3.1.4	Energie	56
3.2.1.3.1.5	Raumordnung	56
3.2.1.3.1.6	Verkehrliche Erschließung.....	57
3.2.1.3.2	Persönliche Zuverlässigkeit	57
3.2.1.3.3	Fach- und Sachkunde	57
3.2.1.3.4	Rechte anderer.....	58
3.2.1.3.5	Übergeordnete abfallrechtliche Planungen	58
3.2.1.3.6	Planrechtfertigung	59
3.2.1.3.7	Staatliche Überwachung	60
3.2.2	<i>Abweichungen</i>	61
3.2.2.1	Meteorologische Daten (zu 1.1.3.1)	61
3.2.2.2	Sickerwassermenge (zu 1.1.3.2)	62
3.2.2.3	Oberflächenwassermenge (zu 1.1.3.3).....	62
3.2.2.4	Deponiegas (zu 1.1.3.4)	63
3.2.2.5	Temperatur im Deponieabdichtungssystem (zu 1.1.3.5).....	63
3.2.3	<i>Wasserrechtliche Erlaubnis</i>	64
3.2.3.1	Einleitung in die Ehrlos	64
3.2.3.2	Entnahme von Grundwasser	65
3.2.4	<i>Stellungnahmen</i>	66
3.2.4.1	Landkreis Alb-Donau-Kreis (untere Verwaltungsbehörde / kommunale Gebietskörperschaft)	66
3.2.4.2	Höhere Wasser- und Bodenschutzbehörde.....	66
3.2.4.3	BUND-Landesverband Baden-Württemberg e.V.	66
3.2.4.4	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung 9).....	66
3.2.4.5	Regionalverband Donau-Iller.....	67
3.2.5	<i>Sicherheitsleistung</i>	67
3.3	PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN.....	68
3.3.1	<i>Zuständigkeit und Verfahrensregime</i>	68
3.3.2	<i>Vorverfahren (Scoping, Unterrichtung)</i>	68
3.3.3	<i>Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung</i>	68
3.3.4	<i>Anhörungsverfahren</i>	69
3.3.4.1	Antrag - Einreichung und Gegenstand.....	69
3.3.4.2	Ergänzung.....	69
3.3.4.3	Vollständigkeit.....	69
3.3.4.4	Ortsübliche Bekanntmachungen	70
3.3.4.5	Auslegung.....	70
3.3.4.6	Internet.....	70
3.3.4.7	Benachrichtigung nicht ortsansässiger Betroffener	70
3.3.4.8	Einwendungsfrist.....	70
3.3.4.9	Keine Einwendungen.....	70
3.3.4.10	Absehen von einer Erörterung	70
3.3.5	<i>Einbindung der anerkannten Naturschutzvereinigungen</i>	71
3.4	GEBÜHREN	71
3.4.1	<i>Gebühr für die abfallrechtliche Planfeststellung</i>	71
3.4.2	<i>Gebühr für die wasserrechtliche Erlaubnis</i>	71
3.4.3	<i>Auslagen</i>	72

4	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG.....	72
5	ANHANG A – UNTERLAGEN.....	73
6	ANHANG B - HINWEISE	78
6.1	ZAHLUNGSHINWEISE	78
6.2	RECHTSBEHELFF (KLAGE).....	78
6.3	SICHERHEITSLAISTUNG	78
7	ANHANG C - ZITIERTE REGELWERKE.....	79
8	ANHANG D - LAGE DES ZUSTRUMPEGELS	83
9	ANHANG E – BERECHNUNG DER AUSLÖSESCHWELLEN	84
9.1	AOX.....	84
9.2	BOR.....	84
9.3	CHLORID.....	85
9.4	LEITFÄHIGKEIT	85

Das Regierungspräsidium Tübingen - im Folgenden Planfeststellungsbehörde - erlässt den nachfolgenden

abfallrechtlichen Planfeststellungsbeschluss

1 Entscheidung

1.1 Feststellung des Plans nach § 35 Absatz 2 Satz 2 KrWG

1.1.1 Grundsatz

Der Plan der Sappi Ehingen GmbH, Biberacher Straße 73, 89584 Ehingen - im Folgenden Vorhabenträger - zur Fortsetzung der Errichtung und des Betriebs der firmeneigenen Deponie „Unterstadion“ auf der Gemarkung 89619 Unterstadion wird nach den Maßgaben der Abschnitte 1 „Entscheidung“ und 2 „Nebenbestimmungen“ festgestellt.

Der vorstehend festgestellte Plan schließt an den bis 31.12.2015 geltenden Plan des Landesbergamtes Baden-Württemberg vom 28.08.1986, Az.: 4474.46/4 an und regelt die Fortsetzung der Errichtung und des Betriebs der Deponie „Unterstadion“ über den 31.12.2015 hinaus bis zur Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase.

Die Feststellung wird verbunden mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen.

1.1.2 Umfang

1.1.2.1 Räumlicher Umfang

Der festgestellte Plan erstreckt sich auf die firmeneigenen Grundstücke Flurstück-Nummer 1021, 1022, 1024 und 1026 auf der Gemarkung Unterstadion, Gewann „Burrainesch“ und umfasst eine Fläche von 4,74 ha (Deponiefläche).

Die Deponiefläche lässt sich folgenden Teilflächen zuordnen:

- **Rekultivierte Verfüllfläche:**

Eine ungefähr 1,44 ha große Fläche im oberen und rechten Deponiebereich (nördlicher und östlicher Deponiebereich). Sie erstreckt sich von Norden (Volkersheimer Straße) in Richtung Osten (bis Holzwiesengraben) verlaufend, entlang

des angrenzenden Waldgebietes „Burrain“) auf die Flurstücke Nummer 1021 (Teilfläche), 1024 (Teilfläche) und 1026 (Teilfläche);

- Verfüllte und noch nicht rekultivierte Fläche (letzte Verfüllfläche):
Eine ungefähr 0,75 ha große bis Anfang 2016 verfüllte und noch nicht rekultivierte Fläche, welche sich mittig der rekultivierten Fläche anschließt und von Norden (ab geschotterte Betriebsfläche) nach Osten verläuft. Sie liegt im oberen mittleren Bereich der Deponie und erstreckt sich auf die Flurstücke Nummer 1021 (Teilfläche – „Zipfel“), 1022 (Teilfläche – „Zipfel“), 1024 (Teilfläche) und 1026 (Teilfläche);
- Aktuelle Verfüllfläche:
Eine sich an die letzte Verfüllfläche anschließende, im Laufe des Jahres 2015 deponietechnisch erschlossene und am 16.03.2016 zur Verfüllung freigegebene Fläche von ungefähr 0,48 ha. Sie erstreckt sich von Norden (ab geschotterter Betriebsfläche) in Richtung Osten (bis Holzwiesengraben) verlaufend auf die Flurstücke Nummer 1024 (Teilfläche, mittiger Deponiebereich) und 1026 (Teilfläche, mittiger/südwestlicher Deponiebereich);
- Restverfüllfläche:
Eine sich an die aktuelle Verfüllfläche anschließende, deponietechnisch noch nicht erschlossene Restverfüllfläche von ungefähr 1,09 ha. Sie erstreckt sich von Norden (ab Eingangsbereich) in Richtung Osten (bis Holzwiesengraben) verlaufend auf die Flurstücke Nummer 1022 (Teilfläche, nordwestlicher Deponiebereich/Eingangsbereich), 1024 (Teilfläche, westlicher Deponiebereich), 1026 (Teilfläche, südlicher Deponiebereich);
- Sonstige Flächen (Betriebs- und Verkehrsflächen sowie Teichanlage):
Die sonstigen, nicht für die Verfüllung genutzten Bereiche auf dem Flurstück Nummer 1021 (Teilfläche, nördlicher Deponiebereich an das Waldgebiet „Burrain“ und die Volkersheimer Straße angrenzend), 1022 (Teilfläche, westlicher Deponiebereich, Eingangsbereich/Nebenanlagen, an die Volkersheimer Straße angrenzend), 1024 (Teilfläche, südwestlicher Deponiebereich, Teichanlage) umfassen eine Fläche von 0,98 ha.

1.1.2.2 Sachlicher Umfang

Die im Rahmen des bis 31.12.2015 geltenden Plans durchgeführten Maßnahmen werden als Bestand festgestellt, einschließlich des 2015 erschlossenen und nach der förmlichen Abnahme vom 16.03.2016 in Betrieb genommenen Deponieabschnitts „Erweiterung 2015 (E1)“ mit einer Fläche von 0,48 ha.

Der Plan erstreckt sich auf die

- Fortsetzung der Errichtung und des Betriebs der Deponie über den 31.12.2015 hinaus bis zur vollständigen Verfüllung der ehemaligen Tongrube einschließlich der Stilllegung und bis zur Entlassung aus der Nachsorgephase.
Im Einzelnen umfasst der Plan die Verfüllung des im März 2016 in Betrieb genommenen Deponieabschnitts - Erweiterung 2015 (E1) - mit einer Fläche von 0,48 ha (circa 33.000 m³ Verfüllvolumen) und daran anschließend die deponietechnische Erschließung und die Verfüllung der noch verfügbaren Fläche von 1,09 ha (circa 50.000 m³ Verfüllvolumen) in drei aufeinanderfolgenden Abschnitten (1. Abschnitt: 0,38 ha mit 18.000 m³ Verfüllvolumen, 2. Abschnitt: 0,37 ha mit 20.000 m³ Verfüllvolumen und 3. Abschnitt: 0,34 ha mit 12.000 m³ Verfüllvolumen);
- Fortsetzung der Errichtung und des Betriebs der Deponie als Deponie der Deponieklasse II nach DepV zur Verfüllung mit Abfällen aus der nahegelegenen Papier- und Zellstofffabrik des Vorhabenträgers und Baugrubenaushub aus Bauvorhaben der Belegenheitsgemeinde auf Gemarkung Unterstadion;
- in 5 Abschnitten geplante Rekultivierung geschlossener Verfüllabschnitte, beginnend im Jahr 2018 mit der Rekultivierung des 2016 geschlossenen Verfüllabschnitts. Unter Zugrundelegung derzeitiger Anliefermengen ist die Erschließung des letzten Abschnittes 2029 und dessen Rekultivierung 2034 geplant;
- erforderlichen natur- und artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs-, Ersatz- und Pflegemaßnahmen entsprechend dem landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) und den Maßgaben in diesem Beschluss,
- Maßnahmen der Erschließung, des Betriebs, der Stilllegung und der Nachsorge entsprechend der DepV und den Maßgaben in diesem Beschluss;
- verkehrliche Erschließung des Deponiegeländes entsprechend den Maßgaben in diesem Beschluss;
- die Ableitung von Oberflächen- und Drainagewassers mittels Sammelleitung DN 500 entsprechend den Maßgaben in diesem Beschluss.

1.1.2.3 Eingeschlossene Entscheidungen

Soweit in diesem Beschluss nichts anderes bestimmt ist, sind für die Fortsetzung der Errichtung und des Betriebs der Deponie die planfestgestellten Unterlagen maßgebend und zu beachten.

Im Rahmen der Fortsetzung der Errichtung und des Betriebes der Deponie umfasst die Planfeststellung, unter dem Vorbehalt des Widerrufs,

- das Sicker- und Schmutzwasser wie planfestgestellt zu fassen, zu sammeln und mittels Saugwagen abzutransportieren, um es in die firmeneigene Kläranlage der Papier- und Zellstofffabrik in Ehingen einzuleiten (wasserrechtliche Genehmigung),
- für Zu- und Abfahrten zur Deponie wie planfestgestellt den Vic. Weg 1 (Römerweg) sowie die Feldwege 50, 53 und 726 zu benutzen (straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis),
- die baulichen Anlagen wie planfestgestellt im Bestand zu erhalten, zu nutzen und zurückzubauen (baurechtliche Genehmigung).

1.1.3 Abweichungen von Mess- und Kontrollanforderungen

1.1.3.1 Meteorologische Daten

Von der Messung und Kontrolle von Niederschlag, Temperatur und Verdunstung darf abgesehen werden, sofern ersatzweise auf die Datenerfassung der meteorologischen Messstation des Deutschen Wetterdienstes (DWD) Laupheim zurückgegriffen werden kann. In diesem Falle ist die Vorhaltung entsprechender Messeinrichtungen auf dem Deponiegelände entbehrlich. Daten zu Windrichtung und Windgeschwindigkeit sind in Gänze entbehrlich.

1.1.3.2 Sickerwasser

Von der Messung und Kontrolle der täglichen Sickerwassermenge darf abgesehen werden.

1.1.3.3 Oberflächenwasser

Von der Messung und Kontrolle der Oberflächenwassermenge darf abgesehen werden.

1.1.3.4 Deponiegas

Von der Messung und Kontrolle der Gasmengen und deren Zusammensetzung darf abgesehen werden.

1.1.3.5 Temperatur

Von der Messung und Kontrolle der Temperatur im Deponiebasisabdichtungssystem darf abgesehen werden.

1.2 Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG

Die Planfeststellungsbehörde erteilt hiermit dem Vorhabenträger im sachlichen Zusammenhang mit der Planfeststellung im Abschnitt 1.1 nach den einschlägigen Maßgaben der Abschnitte 1 und 2 die widerrufliche wasserrechtliche Erlaubnis

- a) für die schadlose Einleitung von auf dem Deponiegelände gefasstem Oberflächenwasser (Niederschlagswasser) und unter dem Deponiekörper gefasstem Schicht-/Drainagewasser (aus dem seitlichen Hang/Untergrund drückendes Wasser) über Auslaufbauwerk, Sammler DN 500 und Einleitstelle in die Ehrlos (lokaler Name/Abschnitt: Weihergraben; Ehrlos mündet in die Donau; berechnet: maximal 44 l/s),
- b) für die schadlose Einleitung von auf dem Deponiegelände gefasstem Oberflächenwasser (Niederschlagswasser) über den südlichen Deponierandgraben in den Holzwiesengraben (mündet in die Ehrlos; berechnet: maximal 91 l/s) und
- c) mittels bestehenden Brunnen Grundwasser zu erschließen und mittels Tauchpumpe aus diesem bis zu 4,2 l/s und 10 m³ je Woche zu betrieblichen Verbrauchszwecken vor Ort zu entnehmen.

Die Erlaubnis wird verbunden mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen.

1.3 Festsetzung der Sicherheitsleistung nach § 35 Absatz 3 KrWG

Im sachlichen Zusammenhang mit der Planfeststellung im Abschnitt 1.1 wird eine zu erbringende Sicherheitsleistung in Höhe von **2.300.100,00 Euro** festgesetzt.

Die Sicherheitsleistung ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheides von der Sappi Papier Holding GmbH, Brucker Str. 21, A - 8101 Gratkorn, vertreten durch den/die im Handelsregister eingetragenen vertretungsberechtigten Geschäftsführer, durch unwiderrufliche und selbstschuldnerische Konzernbürgschaft zu Gunsten des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen zu leisten.

1.4 Maßgebende Unterlagen

Die im Abschnitt 5 aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieser Planfeststellung und bei der Fortsetzung der Errichtung und des Betriebs der Deponie zu beachten, soweit in den Abschnitten 1 und 2 nichts anderes bestimmt ist.

1.5 Festsetzung der Gebühren nach § 16 Absatz 1 LGebG



2 Nebenbestimmungen

2.1 Sicherheitsleistung (Nachweis Leistungsfähigkeit)

Jeweils zum 01.07. eines Jahres, erstmals zum 01.07.2018, ist der Planfeststellungsbehörde der abschlussgeprüfte Jahresabschluss des vorausgegangenen Jahres der Sappi Papier Holding GmbH, Brucker Str. 21, A - 8101 Gratkorn vorzulegen.

2.2 Betreiber- oder Eigentümerwechsel

Ein Betreiber- oder Eigentümerwechsel bei der Deponie ist der Planfeststellungsbehörde mindestens einen Monat vorher schriftlich anzuzeigen und erfordert die Zustimmung der Planfeststellungsbehörde.

2.3 Abfallrechtliche Maßgaben

2.3.1 Zugelassene Abfallarten und Zuordnungskriterien

Unter Einhaltung der Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nummer 2 DepV für die Deponieklasse II dürfen nachstehende Abfallarten (nach AVV) verfüllt werden:

² Siehe Hinweise in Abschnitt 6.3.

Abfallschlüssel:	Abfallbezeichnung:
	Abfälle aus thermischen Prozessen
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
	Asche und aus der Verbrennung von Rinde, Holzreste und Kohle
	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung

2.3.2 Inbetriebnahme (Restverfüllfläche)

2.3.2.1 Freigabe

Die Inbetriebnahme der Deponieabschnitte R1, R2 und R3 bedarf jeweils der Freigabe durch die Planfeststellungsbehörde.

Eine Freigabe setzt voraus, dass

- a) nach § 3 Absatz 1 DepV die Anforderungen nach Anhang 1 DepV an den Standort, die geologische Barriere und das Basisabdichtungssystem eingehalten sind. Hierzu ist unter anderem das Abdichtungssystem der Deponie mit Komponenten herzustellen, die entweder eine „BAM-Zulassung“ haben oder den Kriterien der „Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards“ entsprechen. Die hierfür nach Anhang 1 der DepV gegebenenfalls noch erforderlichen Nachweise sowie die Qualitätsmanagementpläne sind im Laufe des Baufortschrittes vorzulegen, beziehungsweise

fortzuschreiben. Die jeweils aktuelle Fortschreibung ist der Planfeststellungsbehörde unverzüglich (im Sinne des § 121 Absatz 1 Satz 1 BGB) und unaufgefordert vorzulegen;

- b) gemäß § 3 Absatz 3 DepV auf der Deponie außer einem Ablagerungsbereich mindestens ein Eingangsbereich vorhanden ist und die Deponie so gesichert ist, dass ein unbefugter Zugang zu der Anlage verhindert wird;
- c) gemäß § 4 DepV die Anforderungen an die Organisation und das Personal (unter anderem ausreichendes Personal mit der erforderlichen Fach- und Sachkunde) erfüllt sind;
- d) gemäß § 12 Absatz 4 DepV die erforderlichen Maßnahmenpläne spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme der Planfeststellungsbehörde zur Zustimmung vorgelegt wurden;
- e) gemäß § 13 Absatz 1 DepV vor Beginn der Ablagerungsphase eine Betriebsordnung nach Anhang 5 Nummer 1.1 DepV und ein Betriebshandbuch nach Anhang 5 Nummer 1.2 DepV erstellt und dieser der Planfeststellungsbehörde vorgelegt wurden;
- f) gemäß Anhang 5 Nummer 3.1 DepV die erforderlichen Messeinrichtungen hergestellt und die jeweiligen Probenahmestellen (sofern noch nicht festgelegt) mit der Planfeststellungsbehörde abgestimmt wurden. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, weitere Messstellen für die Grundwasserüberwachung festzulegen;
- g) gemäß DepV Anhang 5 Nummer 3.2, Fußnote 4 zu Nummer 3.2 der Tabelle eine Nullmessung der Grundwasserbeschaffenheit durchgeführt wurde³;
- h) gemäß § 5 DepV die Planfeststellungsbehörde die für den Deponiebetrieb erforderlichen Einrichtungen abgenommen hat.

³ Auf bereits durchgeführte Messungen im Rahmen der Grundwasserüberwachung kann zurückgegriffen werden.

2.3.2.2 Ablagerungsphase, Mess- und Überwachungsverfahren, Maßnahmenpläne

2.3.2.2.1 Regelwerke

In Zusammenhang mit dem Betrieb während der Ablagerungsphase, den Mess- und Überwachungsverfahren und Maßnahmenplänen sind

- a) insbesondere die Anforderungen aus den nachstehenden Vorschriften der DepV einzuhalten:
- § 4 Organisation und Personal
 - § 6 Voraussetzungen für die Ablagerung
 - § 7 Nicht zugelassene Abfälle
 - § 8 Annahmeverfahren
 - § 9 Handhabung der Abfälle
 - § 12 Maßnahmen zur Kontrolle, Verminderung und Vermeidung von Emissionen, Immissionen, Belästigungen und Gefährdungen
 - § 13 Information und Dokumentation
 - Teil 3 Verwertung von Deponieersatzbaustoffen, §§ 14, 15, 16 und 17
 - die Anhänge 3, 4 und 5
- b) darüber hinaus die Anforderungen aus dem „Leitfaden zur Überwachung von Deponien der Klasse I – III“ der LUBW⁴ (Stand Dezember 2012) sowie die LAGA⁵ Mitteilung 28 „Technische Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdische Gewässer bei Deponien“.

⁴ Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg:
<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de>

⁵ Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall:
<http://www.laga-online.de>

2.3.2.2.2 Messparameter und Messungen

Gemäß DepV Anhang 5 Nummer 3.2, Fußnote1 zu Nummer 2.2 der Tabelle in Verbindung mit Anhang 51 zur AbwV werden für die Messung der Zusammensetzung des Sickerwassers folgende Parameter vorgegeben:

Parameter	Übersichtsprogramm	Standardprogramm
pH-Wert	X	X
elektr. Leitfähigkeit	X	X
Temperatur	X	X
Sulfat	X	X
Abdampfrückstand im Sickerwasser	X	
Arsen	X	X
Bor	X	X
TOC	X	X
Sulfid-Schwefel S ²⁻ gesamt	X	X
Phenolindex	X	
Blei	X	X
Cadmium	X	X
Chrom ges.	X	
Kupfer	X	X
Nickel	X	X
Zink	X	X
PAK 16 nach EPA	X	

Die Messungen im Rahmen des Standardprogramms sind viermal pro Jahr (regelmäßig alle 3 Monate) und die Messungen im Rahmen des Übersichtsprogramms sind einmal alle 3 Jahre (hierdurch wird eine Messung des Standardprogramms ersetzt) durchzuführen.

Bei der erstmaligen Messung der Sickerwasserzusammensetzung sind die Parameter im Rahmen des Übersichtsprogramms zu bestimmen.

Die Aufstellung der zu untersuchenden Parameter im Sickerwasser gilt nur unter der Voraussetzung, dass das anfallende Sickerwasser in der betriebseigenen Kläranlage des Vorhabenträgers behandelt wird. Kann das Sickerwasser dort nicht mehr behandelt werden, sind die Parameter neu festzulegen.

Für die Messung der Zusammensetzung des Grundwassers und des Oberflächenwassers wird auf den „Leitfaden zur Überwachung von Deponien der Klasse I – III“ der LUBW (Stand Dezember 2012) und auf das LAGA Merkblatt M 28 „Technische Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdische Gewässer bei Deponien“ verwiesen.

2.3.2.2.3 Auslöseschwellen und Messstellen

Zur Emissionsüberwachung der Deponie Unterstadion werden folgende Auslöseschwellen festgelegt:

- a) Zum rechtzeitigen Erkennen von deponiebedingten Verunreinigungen des Grundwassers werden für die Grundwassermessstelle im Abstrom der Deponie nachstehende Auslöseschwellen festgelegt (zur Berechnung siehe Abschnitt 9):

AOX	0,03	mg/l
Chlorid	40,35	mg/l
Bor	0,12	mg/l
elektrische Leitfähigkeit bei 25°C	1318	µS/cm

- b) Es werden folgende Messstellen festgelegt:

Als Messstelle im Zustrom wird der Pegel P 11/2006 (siehe Lageplan im Abschnitt 8) und als Messstelle im Abstrom der Brauchwasserbrunnen festgelegt.

- c) Die Messungen an den oben genannten Messstellen sind vierteljährlich durchzuführen.
- d) Für die Messungen an den Messstellen sind das LAGA-Merkblatt M28 (siehe oben) und der „Leitfaden zur Überwachung von Deponien der Klasse I – III“ zu beachten.
- e) Für den Fall des Überschreitens einer Auslöseschwelle hat der Deponiebetreiber gemäß § 12 Absatz 4 DepV einen Maßnahmenplan entsprechend den Hinweisen unter Ziffer 4 des beigefügten Infoblatts „AbfallwirtschaftsFakten 9“ der Niedersächsischen Landesämter für Ökologie und Bodenforschung vom Oktober 2004 auszuarbeiten und der Planfeststellungsbehörde (Referat 54.2 – Kreislaufwirtschaft) spätestens 6 Monate nach Bestandskraft dieser Entscheidung zur Zustimmung vorzulegen.

2.3.2.3 Meldepflicht

Bei einer Überschreitung einer der Auslöseschwellen hat der Deponiebetreiber die Planfeststellungsbehörde unverzüglich (im Sinne des § 121 Absatz 1 Satz 1 BGB) zu informieren und nach den Maßnahmenplänen gemäß § 12 Absatz 4 DepV zu verfahren.

2.3.2.4 Jahresberichte

Der Deponiebetreiber hat der Planfeststellungsbehörde bis zum 31.3. des Folgejahres einen Jahresbericht nach Anhang 5 Nummer 2 DepV vorzulegen. Der jeweilige Jahresbericht ist auf der Grundlage des „Leitfaden zur Überwachung von Deponien der Klasse I – III“ (LUBW, Stand Dezember 2012) zu erstellen. Gegebenenfalls kann dies auch elektronisch im Zuge der Anwendung „GWDB+D“ (Grundwasserdatenbank für Deponien) erfolgen.

2.3.2.5 Deponieersatzbaustoffe

Sofern Deponieersatzbaustoffe für Einsatzbereiche im Sinne des § 15 DepV verwendet werden sollen, ist dies der Planfeststellungsbehörde (Referat 54.2) mindestens vier Wochen im Voraus anzuzeigen. Hierbei sind die Art, Menge und Beschaffenheit sowie die Baumaßnahmen nach Art und Umfang, in denen diese Deponieersatzbaustoffe verwendet werden sollen, entsprechend zu beschreiben.

2.3.2.6 Stilllegungs- und Nachsorgephase

Die beabsichtigte Stilllegung der Deponie ist nach § 40 Absatz 1 KrWG vom Deponiebetreiber unverzüglich (im Sinne des § 121 Absatz 1 Satz 1 BGB) der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über Art, Umfang und Betriebsweise sowie die beabsichtigte Rekultivierung und sonstige Vorkehrungen zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit beizufügen.

In der Stilllegungsphase hat der Deponiebetreiber nach § 10 Absatz 1 DepV unverzüglich (im Sinne des § 121 Absatz 1 Satz 1 BGB) alle erforderlichen Maßnahmen zur Errichtung des Oberflächenabdichtungssystems nach Anhang 1 Nummer 2 DepV für die Deponieklasse II durchzuführen, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhindern. Die endgültige Stilllegung der Deponie oder eines Deponieabschnittes ist vom Deponiebetreiber nach § 10 Absatz 2 DepV bei der Planfeststellungsbehörde zu beantragen. Dem Antrag sind mindestens bewertende Zusammenfassungen der Jahresberichte nach § 13 Absatz 5 sowie der Bestandspläne nach § 13 Absatz 6 DepV beizufügen.

Nicht mehr benötigte Bauten und Einrichtungen sind zu entfernen, befestigte Flächen sind zu beseitigen.

In der Nachsorgephase hat der Deponiebetreiber alle Maßnahmen, insbesondere die Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen nach § 12 DepV durchzuführen, die zur Verhinderung von Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit erforderlich sind.

2.4 Umweltrechtliche Auflagen

2.4.1 Umweltbaubegleitung

Mittels einer externen fachkundigen Umweltbaubegleitung ist insbesondere sicherzustellen, dass die Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans - unter Beachtung der Maßgaben dieses Beschlusses und den Erkenntnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung und der artenschutzrechtlichen Einschätzung - sach- und fachgerecht umgesetzt, bei der Erschließung neuer Verfüllabschnitte die natur-/artenschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen eingehalten und Umweltschäden vermieden werden.

Ein personeller Wechsel bei der Umweltbaubegleitung ist der Planfeststellungsbehörde umgehend mitzuteilen.

2.4.2 Evaluation

Unter Einbindung der Umweltbaubegleitung ist regelmäßig, mindestens jedoch vor der Erschließung eines neuen Verfüllabschnittes und vor dem Beginn der Rekultivierung eines Verfüllabschnittes zu evaluieren, ob die bereits durchgeführten und die anstehenden Maßnahmen den natur- und artenschutzfachlichen Anforderungen und Zielsetzungen sowie den natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen genügen. Gegebenenfalls sind Anpassungen vorzunehmen. Erforderliche Anpassungen, die vom landschaftspflegerischen Begleitplan abweichen, sind mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen.

2.4.3 Berichtspflicht

Unter Einbindung der Umweltbaubegleitung ist regelmäßig, mindestens jedoch alle 2 Jahre, über den Sachstand (Umsetzung/Zustand und Fortgang von Einzelmaßnahmen, Umsetzungstand Entwicklungsziele) natur- und artenschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf der Basis des LBP und der Auflagen der Planfeststellungsbehörde zu berichten.

2.4.4 Pflanzen und Tiere

2.4.4.1 Entwicklung von Habitaten (Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen)

2.4.4.1.1 Übergeordnete Entwicklungsziele der Rekultivierung

Der ausschließlich dem Naturschutz dienende Flächenteil soll vielfältige Habitatstrukturen bereitstellen und dabei die an magere Lebensräume angepasste bestehende Tier- und Pflanzenwelt berücksichtigen und dauerhaft offene Strukturen und Vernetzungsmöglichkeiten mit der Umgebung gewährleisten. Es ist ein artenreiches Wirtschaftsgrünland zu entwickeln. Schaffung wertvoller Flächen aus der Sicht des Arten- und Biotopschutzes.

2.4.4.1.2 Artenschutzfachliche Entwicklungsziele

Die zu entwickelnden Habitatstrukturen sollen insbesondere den nachstehenden Tierarten dienen: Neuntöter, Dorngrasmücke, Zauneidechse, Rotklee-Bläuling, Grasfrosch, Erdkröte, Teichmolch und Libellen.

2.4.4.1.3 Entwicklungsziele für Teilflächen

Vor allem im unteren Randbereich des Deponiekörpers und dort vor allem auf den nach Südwesten und Süden geneigten Flächen und bei der Biotopgestaltung ist für halboffene Vegetationsstrukturen (Staudenfluren, Säume) zu sorgen. Im Randbereich des Deponiekörpers ist für eine maßvolle Gehölzsukzession (vor allem dornenreiche Gehölze) zu sorgen.

Es sind Rohbodenflächen mit temporären Kleinstgewässern zu erhalten und zu entwickeln.

Der den Deponiekörper südlich umgebende Entwässerungsgraben ist ökologisch zu gestalten und mit Land-Schilfröhricht auszugestalten.

2.4.4.1.4 Säume und Hochstaudenfluren entlang des Deponiekörpers

Entlang des Deponiekörpers im Südwesten und Süden sind magere Wiesen, Säume und Hochstaudenfluren zu entwickeln. In diesem Zusammenhang darf als Impfung bereichsweise autochthones Mähgut (= an gleicher Stelle entstanden) aus artenreichen Wiesen- bzw. Saumgesellschaften der Umgebung eingebracht werden.

2.4.4.1.5 Ersatzgewässer

Im nördlichen Bereich des Deponiekörpers ist ein Ersatzgewässer mit grabenartiger Tümpelstruktur anzulegen. Das Ersatzgewässer muss dauerhaft wasserführend sein, flache Böschungen und Flachwasserbereiche aufweisen (Laichhabitat vor allem für Amphibien).

2.4.4.2 Artenschutz (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen)

2.4.4.2.1 Schonzeiten (generell)

In dem jeweils zur Erschließung anstehenden Verfüllabschnitt soll Vegetation nur in der Zeit vom Oktober bis Februar entfernt werden.

2.4.4.2.2 Vergrämung (generell)

Vor der Beseitigung vorhandener Vegetation im Zusammenhang mit der Erschließung neuer Verfüllabschnitte sind Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen.

2.4.4.2.3 Artenvielfalt

Die Erschließung eines neuen Verfüllabschnittes setzt voraus, dass für die von der Erschließung betroffenen Arten im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen auf den bereits rekultivierten und den sonstigen Flächen durchgeführt wurden, insbesondere die Ersatzmaßnahmen und die Maßnahmen zur Förderung des Artenspektrums. Dies ist von der Umweltbaubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren.

Mittels wiederholter regelmäßiger Beobachtungen und Feldbegehungen durch die Umweltbaubegleitung sind die Arten zu erfassen und das Erfasste zu bewerten. Das Ergebnis ist jeweils zu dokumentieren und in der oben genannten Evaluation (siehe Abschnitt 2.4.2) zu berücksichtigen.

2.4.4.2.4 Amphibien

Bestehende Entwässerungsgräben im noch nicht erschlossenen Restverfüllbereich dürfen nur sukzessive, entsprechend den geplanten Erschließungsabschnitten, nur außerhalb der Entwicklungszeit der Amphibienarten (zwischen Oktober und Januar) und erst nach Schaffung des geplanten Ersatzgewässers zugeschüttet bzw. beseitigt werden.

2.4.4.2.5 Zauneidechse

In dem jeweils zur Erschließung anstehenden Verfüllabschnitt sollen zum Zwecke der Vergrämung der Zauneidechse, unter Beachtung der Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG und während der Aktivitätszeiten, also außerhalb der Winterruhe, Folien ausgelegt werden. Eine Rückwanderung der vergrämten Zauneidechse ist zu unterbinden (z. B. durch einen Amphibienzaun). Im Rahmen der geplanten Rekultivierung des Deponiekörpers sind entsprechende Habitatstrukturen für die Zaun- und Waldeidechse zu entwickeln und umzusetzen.

2.4.5 Wasser, Boden, Klima / Luft und Landschaftsbild

2.4.5.1 Modellierung (Verminderungsmaßnahme)

Der Deponiekörper ist unter Beachtung bestehender natürlicher formgebender Elemente in das ursprüngliche Landschaftsbild wiedereinzugliedern; der ursprüngliche abgerundete Geländerrücken vor dem Tonabbau ist wiederherzustellen.

2.4.5.2 Folgenutzung (Verminderungsmaßnahme)

Der größte Flächenanteil der Folgenutzung soll, unter weitestgehender Herstellung des ursprünglichen Ertragspotentials der Böden, auf extensiv genutztes Grünland entfallen.

2.4.5.3 Umgang mit Boden (Verminderungs-/Ersatzmaßnahme)

Bei der Verwendung von Boden ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang zu achten.

Es ist insbesondere dafür zu sorgen, dass Bodenlager/Mutterbodenmieten nicht vernässen und so verdichtet werden, dass Sauerstoffmangel und schädliche Zersetzungsprozesse den Boden schädigen.

2.4.5.4 Fremdmaterial (Vermeidungsmaßnahme)

Bei der Herstellung des Ober-/Unterbodens ist ergänzend Fremdmaterial im geplanten Umfang zu verwenden. Als Fremdmaterial kommt dabei nur unbelasteter natürlicher Boden in Frage.

2.4.5.5 Fachgerechter Einbau (Verminderungsmaßnahme)

Der sachgerechte Einbau des Fremdmaterials und der Wiedereinbau des vorhandenen Bodenmaterials zur Herstellung des Ober-/Unterbodens hat unter bodenkundlicher Fachbegleitung und unter Beachtung der LABO-Vollzugshilfe zu § 12 BBSchV zu erfolgen.

Es ist dafür zu sorgen, dass der eingebaute Ober-/Unterboden nicht durch das Befahren mit Radfahrzeugen verdichtet wird.

2.4.5.6 Künstliche geologische Barriere (Verminderungsmaßnahme)

Im Rahmen der deponietechnischen Erschließung von Verfüllabschnitten ist plangemäß die natürliche geologisch wirksame Barriere zusätzlich um eine künstliche geologische Barriere zu ergänzen.

2.4.6 Pflingemaßnahmen (Bewirtschaftungskonzept)

2.4.6.1 Säume und Hochstaudenfluren entlang des Deponiekörpers

2.4.6.1.1 Erhalt des Biotoptyps

Einer zu starken Verbuschung der Hanglagen ist mit geeigneten Mitteln konsequent und nachhaltig entgegenzutreten. Dazu zählen gegebenenfalls eine extensive Beweidung (z. B. mit Schafen) oder das Beseitigen von Gehölz.

Dem Auftreten von Neophyten und Invasionsarten ist konsequent und nachhaltig entgegenzutreten. Erforderliche Maßnahmen sind mit der Umweltbaubegleitung abzustimmen und durchzuführen.

2.4.6.1.2 Beschränkung der Pflegeintensität

Während der Brutzeiten von Vögeln und der Entwicklungszeit von Insekten dürfen nur die unvermeidbaren Pflegemaßnahmen durchgeführt werden.

2.4.6.2 Wiesengrünland (vor allem Hochlage des Deponiekörpers)

2.4.6.2.1 Mahd

Das Wiesengrünland auf dem Deponiekörper ist jährlich mindestens einmal, maximal zweimal zu mähen (1. Schnitt ab Mitte Juni, zwischen 15.06. und 25.06., der gegebenenfalls 2. Schnitt circa 8 Wochen später). Entlang der Flanken darf maximal einmal jährlich gemäht werden (siehe oben). Die Schnitthöhe muss mindestens 8 cm betragen (Schonung von Kleintieren). Das anfallende Mähgut ist abzuführen. Alternativ kann extensiv beweidet werden.

2.4.6.2.2 Düngung

Nach Bedarf, maximal alle 2 Jahre, kann mit mineralischem PK-Dünger 120 kg/ha K₂O und 35 kg/ha P₂O₅ gedüngt werden.

2.4.6.2.3 Mechanische Bodenbearbeitung

In der Zeit vom 15.3. bis zur 1. Nutzung ist eine Bodenbearbeitung (walzen, schleppen) zu unterlassen.

Bei der Bodenbearbeitung ist auf Wiesenbrüter zu achten.

3 Begründung

3.1 Sachverhalt

3.1.1 Sachliche Ausgangslage

Der Vorhabenträger betreibt in 89619 Unterstadion, auf einem ehemaligen Ton-Tagebaugelände („Tongrube Rimmele“), eine firmeneigene Deponie. Bis 1983 hat dort die „Ziegelei Rimmele“ den Ton bis circa 2 m unter das umgebende Gelände abgebaut. Seit 1987 verfüllt der Vorhabenträger die zurückgebliebene Abbaugrube in geplanten 8 Bauabschnitten mit Abfällen aus seiner rund 10 km entfernten Ehinger Papier- und Zellstofffabrik.

In der Deponie werden im Jahresdurchschnitt rund 8.500 t Abfall aus der Papierproduktion abgelagert. Im Einzelnen: 1.900 t (Kessel-)Asche aus der Rindenverbrennung, 5.900 t Rückstände aus der Rauchgasreinigung und 600 t bei der Reinigung von Schmiechwasser anfallender Schlamm.

Das 4,74 ha große Deponiegelände umfasst auf der Gemarkung Unterstadion, Gewann Burrainesch die firmeneigenen Flurstücke Nummer 1021, 1022, 1024 und 1026. Der Deponiebetrieb erstreckt sich darüber hinaus auf die firmenfremden Flurstücke Nummer 726 und 1082 über die mittels einer Kanaltrasse Oberflächen- und Drainagewasser in die Ehrlos (lokal: Weihergraben) abgeleitet wird.

Die Anfahrt zur Deponie erfolgt über die L257 und K7415 bis zur Abzweigung Römerweg. Sie folgt dem Römerweg und verlässt diesen nach rund 630 m, folgt anschließend dem Bewirtschaftungsweg (von Flurstück-Nummer 935 bis 726/1), quert die Volkersheimer Straße und mündet in der Deponiezufahrt (Flurstück Nummer 1024/1).

Die Ablagerungsfläche umfasst insgesamt 3,76 ha. Davon sind zwischenzeitlich circa 2,19 ha aufgebraucht (60 %). Circa 1,44 ha der verbrauchten Ablagerungsfläche sind zwischenzeitlich vollständig (Bauabschnitte 1 und 2) oder teilrekultiviert (Bauabschnitte 3 und 4). Die Nebenanlagen beanspruchen etwa 0,98 ha des Deponiegeländes. 2015 wurde der im Jahr 2010 in Betrieb genommene 5. Bauabschnitt (5a) mit einer Ablagerungsfläche von 0,75 ha aufgebraucht. Um einen kontinuierlichen Betrieb sicherzustellen, hat der Vorhabenträger noch im Jahr 2015 im Rahmen des „auslaufenden“ Planfeststellungsbeschlusses mit der Errichtung eines neuen Ablagerungsabschnittes (0,48 ha) beginnen müssen. Dieser Abschnitt hat ein Einbauvolumen von circa 33.000 m³.

3.1.2 Rechtliche Ausgangslage

Rechtliche Grundlage für die Errichtung und den Betrieb der Deponie der Klasse II (nicht gefährliche Gewerbeabfälle) bildete bis 31.12.2015 der Planfeststellungsbeschluss des Landesbergamtes Baden-Württemberg vom 28.08.1986, Az.: 4474.46/4 und danach, bis zum Erlass dieses Beschlusses, die abfallrechtliche Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 37 KrWG.

Der bisherige, alte Planfeststellungsbeschluss wurde gemäß seiner Ziffer I.7 - analog seiner in Ziffer I.3.3 bis 31.12.2015 ausgesprochenen straßenrechtlichen Lkw-Sondernutzungserlaubnis - bis 31.12.2015 befristet.

Mit Bescheid des Landesbergamtes Baden-Württemberg vom 07.12.1988, Az.: 52.11/726.15 wurde das Gelände aus der Bergaufsicht entlassen.

3.1.3 Vorhaben

Ziel des Vorhabenträgers ist es, die deponietechnische Erschließung und den Betrieb der Deponie über den 31.12.2015 hinaus bis zur vollständigen Verfüllung (voraussichtlich 2034) fortführen zu können (Restverfüllfläche 1,57 ha).

Im Einzelnen ist ab 01.01.2016 vorgesehen:

- Verfüllung des noch 2015 erschlossenen 5. Bauabschnittes mit einem Einbauvolumen von circa 33.000 m³ bis circa 2025,
- Erschließung und Rekultivierung der Bauabschnitte 6 bis 8. Von Süden nach Norden: Restfläche „R1“ mit circa 0,38 ha und circa 18.000 m³ Einbauvolumen (Verfüllung 2020 - 2030), „R2“ mit circa 0,37 ha und 20.000 m³ Einbauvolumen (Verfüllung 2025 - 2033) und „R3“ mit circa 0,34 ha und circa 12.000 m³ Einbauvolumen (Verfüllung 2029 - 2034).

3.2 Rechtliche Würdigung

3.2.1 Planfeststellung

3.2.1.1 Erforderlichkeit einer neuen Planfeststellung

Obwohl sich am Zweck und Ziel des bisherigen Plans im Grunde nichts ändern soll, bedarf die Fortsetzung der Errichtung und des Betriebs über den 31.12.2015 hinaus einer neuen Planfeststellung nach § 35 Absatz 2 KrWG, da die rechtliche Wirksamkeit

des bisherigen Plans, wie schon oben im Abschnitt 3.1.2 ausgeführt, nur auf die Zeit bis 31.12.2015 ausgreift.

3.2.1.2 Besonderheit (Atypik)

3.2.1.2.1 Umfang (Fläche)

Mangels förmlicher Stilllegung bereits rekultivierter Verfüllabschnitte greift die neue Planfeststellung auf das gesamte Gelände aus.

Sie umfasst bereits rekultivierte Flächen, eine endverfüllte aber noch nicht rekultivierte Fläche, eine aktive, im Rahmen der bisherigen Planfeststellung 2015 erschlossene Verfüllfläche und eine noch nicht erschlossene Restverfüllfläche.

3.2.1.2.2 Überschneidungen

Die oben im Abschnitt 3.1.1 beschriebene Erschließung des neuen Verfüllabschnittes im Jahr 2015 erfolgte parallel zum Verfahren zur Erteilung des neuen Beschlusses unter Inkaufnahme des Risikos einer ablehnenden Entscheidung. Während die Erschließung noch unter der Regie des „alten Beschlusses“ erfolgte, unterfällt die Konkretisierung des Betriebs, die Rekultivierung, die Stilllegung und die Nachsorge dem neuen Plan.

Der Vorhabenträger hat die Erschließung des neuen Verfüllabschnittes mit Schreiben vom 16.03.2015 nach § 35 Absatz 4 Satz 1 KrWG förmlich angezeigt und im Jahr 2015 im Wesentlichen umgesetzt. Eine Anzeige wäre nicht erforderlich gewesen, wurde vom Vorhabenträger in Absprache mit der Planfeststellungsbehörde vor dem Hintergrund der laufenden Überplanung mit dem Ziel eines harmonisierten Übergangs aber dennoch eingereicht. Die angezeigten Maßnahmen orientieren sich dabei an den Anforderungen des neuen Plans beziehungsweise sind auf diesen abgestimmt. Mit der Abnahme nach § 5 DepV am 16.03.2016 wurde dieser Abschnitt für den Betrieb freigegeben.

3.2.1.2.3 Eingriff

Nachdem der alte Planfeststellungsbeschluss die deponietechnische Stilllegung, die vollständige Verfüllung und Rekultivierung regelt, besteht der eigentliche Eingriff in die Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG ohne Fortsetzung in der Verwendung wertvolleren fremden Bodenmaterials für die vollständige Verfüllung und bei Fortsetzung aus einer zeitlichen Ausdehnung des Eingriffs.

3.2.1.3 Planfeststellung

Die Feststellung des Plans gründet auf § 35 Absatz 2 Satz 1 KrWG. Die Voraussetzungen für die Feststellung liegen allesamt vor, einschließlich für die von ihr ersetzten Entscheidungen anderer Behörden. Der für eine Entscheidung ausreichende Plan (vergleiche § 19 Absatz 1 Satz 1 DepV und § 35 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 6 UVPG) erfüllt - unter Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen - vollumfänglich die fachgesetzlichen Anforderungen (vergleiche § 36 Absatz 1 KrWG, Teil 2 und 3 DepV). Bei der Beurteilung und Abwägung wurden die Ergebnisse der UVP (vergleiche § 12 UVPG), das Ergebnis der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung (vergleiche § 14 BNatSchG - landschaftspflegerischer Begleitplan), der speziellen geotechnischen Begutachtung und das Ergebnis des Anhörungsverfahrens miteinbezogen. Miteinbezogen wurde insbesondere auch das Ergebnis der besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung (vergleiche § 44 BNatSchG). Die Planfeststellung ersetzt die erforderliche straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis für die verkehrliche Erschließung (vergleiche § 75 Absatz 1 Satz 1 VwVfG in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 1 StrG), die wasserrechtlichen Genehmigungen für die Behandlung und Beseitigung von Sicker- und Schmutzwasser (vergleiche § 48 Absatz 1 Satz 1 WG sowie § 59 Absatz 1 WHG in Verbindung mit § 58 Absatz 1 Satz 1 WHG in Verbindung mit Anhang 51 zur AbwV) und die erforderliche baurechtliche Genehmigung für den Fortbestand bestehender baulicher Anlagen (vergleiche § 49 Absatz 1 LBO; soweit genehmigungspflichtig und nicht verfahrensfrei). Über die im Zusammenhang mit der Beseitigung des Oberflächenwassers erforderliche wasserrechtliche Gewässer-Einleiterlaubnis (siehe § 8 Absatz 1 WHG) ist eigenständig zu entscheiden (siehe § 19 WHG). Nachdem die Voraussetzungen für deren Erteilung vorliegen, konnte diese miterteilt werden.

Die anfallende Asche aus der Rindenverbrennung, die Rückstände aus der Rauchgasreinigung und der bei der Reinigung von Schmiechwasser anfallende Schlamm sind unvermeidbar mit dem Betrieb der Papier- und Zellstofffabrik verbunden. Die vorgenannten nicht gefährlichen Abfälle sind einer Deponie zur dauerhaften Beseitigung anzudienen.

Mit der 1986 planfestgestellten Deponie wurde das Ziel verfolgt, einerseits das durch den Tonabbau zerstörte Landschaftsbild und verloren gegangene Naturräume bestmöglich wiederherzustellen und durch die Verfüllung mit ungefährlichen Abfallstoffen natürliche Bodenressourcen zu schonen und andererseits den aus der Papier- und Zellstofffabrik anfallenden Produktionsabfall so zu beseitigen, dass der damit verbun-

dene Eingriff in Natur und Landschaft ein unvermeidbares Maß nicht übersteigt. Das unvermeidbare Maß stellen dabei insbesondere die künstlichen Verfüllungen mit Industrieabfall aus der Papierproduktion und die zum Schutze der Umwelt erforderliche Deponietechnik (insbesondere Basis- und Oberflächenabdichtung sowie Drainage- und Sickertechnik) dar, die dauerhaft als „Fremdkörper“ im Boden verbleiben.

Dort, wo sich Beeinträchtigungen für Schutzgüter nicht vermeiden lassen, wird durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt, dass die Beeinträchtigungen auf ein unvermeidbares Maß reduziert werden, ein Ausgleich oder Ersatz für die Beeinträchtigungen stattfindet, ausreichend Vorsorge gegen Beeinträchtigung von Schutzgütern getroffen wird, so dass in der Gesamtbewertung und -abwägung dem Eingriff Vorrang eingeräumt werden kann.

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote stehen einer Planfeststellung nicht entgegen.

Zur Sicherstellung der Zulassungsvoraussetzungen ist die Planfeststellung auf der Grundlage von § 36 Absatz 4 Satz 1 KrWG und § 21 Absatz 1 DepV sowie § 13 Absatz 1 und 2 WHG (Gewässerbenutzungen) mit konkretisierenden und ergänzenden Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um insbesondere sicherzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG nicht beeinträchtigt wird.

Sie dienen insbesondere auch der Sicherstellung der Fortsetzung der Errichtung und des Betriebs nach den Maßgaben insbesondere der DepV (vergleiche § 21 Absatz 1 DepV). Darüber hinaus dienen die Nebenbestimmungen dazu, natur- und artenschutzrechtliche Anforderungen aus dem Anhörungsverfahren, aus den LBP und fachlichen Gutachten verbindlich und ergänzend zu konkretisieren, damit die entsprechenden Schutzgüter (insbesondere Tiere/Pflanzen) nicht beeinträchtigt werden.

Zu den Zulassungsvoraussetzungen im Einzelnen:

3.2.1.3.1 Wohl der Allgemeinheit

Die Feststellung des Plans setzt nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c KrWG voraus, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung liegt danach insbesondere dann vor, wenn die in § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter unzulässiger Weise beeinträchtigt werden, gegen Beeinträchtigungen nicht ausreichend Vorsorge getroffen wird und Energie nicht sparsam und effizient verwendet wird.

In den nachfolgenden Ausführungen werden die Ein-, Aus- und Wechselwirkungen

auf die in § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter beschrieben, bewertet, Beeinträchtigungen untereinander und gegeneinander abgewogen und dargelegt, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. In diese Betrachtung fließen auch fachgesetzliche Konkretisierungen insbesondere zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Natur- und Landschaft (§§ 13 ff. BNatSchG), des Schutzgutes Boden (§§ 4, 7 BBodSchG) und des Schutzgutes Grundwasser (§ 48 Absatz 2 WHG) ein. Ferner die Ergebnisse der besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG (Zugriffsverbote) und die nach § 17 Absatz 4 BNatSchG erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Ersatz und Ausgleich von Beeinträchtigungen (Landschaftspflegerischer Begleitplan - LBP). Im Rahmen der Beurteilung der Zulässigkeit von Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Errichtung und Betrieb einer Deponie sind die vorsorgenden Anforderungen der DepV miteinzubeziehen (vergleiche auch § 36 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b KrWG).

Zugleich wird den Anforderungen des § 11 Satz 4 UVPG (zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen in der Entscheidungsbegründung) und 12 UVPG (Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen) entsprochen.

3.2.1.3.1.1 Betrachtung Naturraum / Landschaft

Die im Abschnitt 3.1.1 beschriebene Deponie liegt in einer Höhe von 510 m NN, rund 900 m nordöstlich der Ortschaft Unterstadion inmitten einer vornehmlich von Ackerbau geprägten flachen Kulturlandschaft. Sie ist eingebettet in ein Netz aus Verkehrs- und Bewirtschaftungswegen. Am nordwestlichen Rand der Deponie verläuft die Gemeindeverbindungsstraße nach Volkersheim (Volkersheimer Straße). Ebenfalls am nordwestlichen Rand, circa 170 m entfernt, passiert die Ehrlos (lokal: Weihergraben), die bei Berg in die Donau mündet. Die Deponie schließt nordöstlich direkt an das Waldgebiet Burrain an. Unmittelbar südlich des Deponiegeländes verläuft der als Entwässerungsgraben ausgebaute und den Höhenrücken „Burrain“ und „Follochwald“ entwässernde Holzwiesengraben. Er mündet westlich nach circa 700 m in die Ehrlos (lokal: Weihergraben).

Das Deponiegelände ist in den Naturraum „Hügelland der unteren Riß“ (Naturraumsteckbrief 42) und dem übergeordneten Naturraum „Donau-Iller-Lech-Platte“ eingebettet⁶.

Der Naturraum 42 gehört zum Altmoränengebiet des ehemaligen Rheingletschers

⁶ Siehe Daten- und Kartendienste der LUBW: www.lubw.de (Natur- und Landschaft - Naturräume) und Fachdokumente der LUBW: <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de> (Natur- und Landschaft - Flächenschutz – Naturraum-Steckbrief Nummer 42)

und nimmt eine Höhe zwischen 480 und 609 m ü. NN ein. Er wird im Norden vom Albanstieg, im Südwesten und Südosten von den Altmoränenzonen der Donau-Ablach- und der Riß-Aitrach-Platten begrenzt. Im Osten bildet eine 20 - 30 m hohe Terrassenstufe die Grenze zum Naturraum 43 („Die Holzstöcke“). Das waldarme Gebiet wird vom bewaldeten Albanstieg sowie den bewaldeten Moränenrücken der angrenzenden Naturräume umrahmt. Das Gebiet gliedert sich im Wesentlichen in ein ackerbaudominiertes tertiäres Hügelland mit tiefgründigen sandigen Lehmböden westlich der Riß (das am westlichen Rand im Bussen seine höchste Erhebung und eine weithin sichtbare Landmarke aufweist), in die breiten und zum Teil vermoorten Talauen von Riß und Donau und in eine lößbedeckte, ebenfalls ackerbaulich dominierte Schotterterrasse östlich der Riß. In den Talauen dominiert das Grünland. Die Siedlungen reihen sich dicht an den Talrändern. Im Gebiet sind Inversionswetterlagen und Nebel häufig.

3.2.1.3.1.2 Betrachtung Deponiegelände

3.2.1.3.1.2.1 Pflanzenwelt und Lebensräume

3.2.1.3.1.2.1.1 Rekultivierte Bereiche und bis 2015 aktive, nicht rekultivierte Auffüllbereiche (nördliches, nordöstliches Plangebiet)

Gegenstand der Betrachtung sind die bereits rekultivierten Flächen (circa 1,44 ha) und die bis 2015 aktiven, nicht rekultivierten Auffüllflächen (circa 0,75 ha).

Prägend in den bereits rekultivierten Bereichen sind (bereichsweise magere) Wirtschaftswiesen mittlerer Standorte (Biotoptyp 33.40) und im Übrigen die Auffüllungen aus der Zellstoffproduktion. In Übergangsbereichen finden sich Dominanzbestände (Biotoptyp 35.30) z. B. aus Goldrute oder Brennessel. Die steiler abfallenden Böschungsbereiche vom rekultivierten Bereich zum Auffüllbereich werden lückig von Land-Schilfröhricht (Biotoptyp 34.52) überzogen; ansatzweise sind Sukzessionsprozesse erkennbar. Auf diesen Flächen befindet sich auch die geschotterte Betriebsstraße (Biotoptyp 60.24). In den nord-/nordwestlichen Randbereichen (zu den Feldwegen Flurstück-Nummer 726 „Volkersheimer Straße“ und 1027) finden sich Einzelbäume (Biotoptyp 45.10 - 45.30) mittleren Alters (vor allem Birken, Erlen).

3.2.1.3.1.2.1.2 Eingangsbereich

Im nordwestlich gelegenen Eingangsbereich befinden sich befestigte (geteert) und unbefestigte (geschottert) Betriebs- und Verkehrsflächen (Biotoptyp 60.21 und 60.24) und in den Randbereichen zur „Volkersheimer Straße“ Einzelbäume (Biotoptyp 45.10 – 45.30) mittleren Alters (vor allem Birken, Erlen).

3.2.1.3.1.2.1.3 Erweiterungs- und Restverfüllbereich (südliches, südwestliches Plangebiet)

Gegenstand der Betrachtung ist die noch 2015 im Rahmen des bisherigen Beschlusses erschlossene Erweiterungsfläche (circa 0,48 ha) mit dem Zustand vor ihrer Erschließung und die noch nicht erschlossene Fläche für die Restverfüllung (1,09 ha).

Geprägt wird die deutlich tiefer liegende Fläche von Sukzession. In der Sohle findet sich insbesondere Schilfröhricht (Biotoptyp 34.50), bereichsweise verzahnt mit lückigem Dominanzbestand des Landreitgrases (Biotoptyp 35.35). Der Tiefpunkt der Fläche ist von Entwässerungsgräben (Biotoptyp 12.60) durchzogen, begrenzt durch Böschungen von Rohbodenflächen (Biotoptyp 21.60), bereichsweise mosaikartig verzahnt mit benachbarten Vegetationseinheiten (Pionier- und Ruderalvegetation - Biotoptyp 35.60). Dort finden sich (eingebrachte) Arten wie Hornklee, Wundklee, Esparsette, Kleiner Wiesenknopf, Wiesensalbei, Karthäuser Nelke, Zittergras, Berufkraut und Flockenblume. Die Entwässerungsgräben bilden Laichhabitats von Amphibien und innerhalb der Gräben lokal dichte Bestände des Sumpf-Teichfadens aus.

Gehölzsukzessionen (vor allem Uferweiden-Gebüsch - Biotoptyp 42.40) finden sich in diesem Bereich insbesondere entlang der randlichen Böschungen und im Bereich von Abraumhalden.

3.2.1.3.1.2.1.4 Teich

In der südwestlichen Ecke des Plangebiets, angrenzend an die noch nicht erschlossene Restverfüllfläche, befindet sich ein einstmals als Ausgleichsmaßnahme gefordertes Stillgewässer. Längste Ausdehnung West-Ost circa 70 m und Nord-Süd circa 55 m.

Das unregelmäßig dreieckige und trübe Stillgewässer hat eine Sichttiefe von lediglich rund 0,5 m (aufgrund von Biberaktivität). Die Ufer sind überwiegend steil, mit einer kleinräumig wechselfeuchten Zone mit flacherem Ufer im Bereich einer östlich gelegenen Bucht. Prägend für den Uferbereich des naturnahen anthropogenen Stillgewässers (Biotoptyp 13.80 b) sind für den nördlich und östlichen Uferbereich ein mehr

oder weniger lückiger Saum aus Ufer-Schilfröhricht (Biotoptyp 34.51). Vor allem entlang des südlichen Ufers trifft man auf das Krause Laichkraut und auf einen kleinen, nach Osten exponierten Ufer-Steilhang aus natürlich anstehenden Molassesedimenten (Biotoptyp 21.20).

Um den Teich herum findet sich überwiegend Wirtschaftsgrünland (Biotoptyp 33.40), im Norden verzahnt mit ausdauernder Ruderalvegetation (Biotoptyp 35.62) und Dominanzbeständen aus Brennesseln (Biotoptyp 35.30). Im Süden befinden sich Einzelbäume (Biotoptyp 45.10-45.30) und Gehölzsukzessionen wie z. B. Gebüsch mittlerer Standorte (Biotoptyp 42.20) sowie Uferweiden-Gebüsch (Biotoptyp 42.40).

3.2.1.3.1.2.1.5 Angrenzende Waldfläche

An der nord- bzw. nordöstlichen Grenze, unterbrochen von einem Feldweg, grenzt ein von Buchen geprägter Wald an, mit typischer Bodenvegetation (Waldmeister und Waldsegge) und lichterem Übergang zur offenen Flur (vermehrt Lichtbaumarten und Sträucher).

3.2.1.3.1.2.1.6 Angrenzende Offenlandflächen

Mit Ausnahme der nord-/nordöstlichen Grenze grenzt das Plangebiet, unterbrochen von Verkehrs-/Feldwegen und Wassergraben, an die offene Feldflur, die im Wesentlichen von Ackerland geprägt ist.

3.2.1.3.1.2.2 Tierwelt und Lebensräume

3.2.1.3.1.2.2.1 Vogelarten

Im Rahmen von fachkundlichen Begehungen wurden 39 der in der EG-Vogelschutzrichtlinie gelisteten Vogelarten beobachtet, davon 22 im Restverfüll- bzw. Erweiterungsbereich (Sukzessionsflächen) und 24 im Teichbereich.

Im Einzelnen konnten beobachtet bzw. nachgewiesen werden: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Blässhuhn, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Feldlerche, Feldsperling, Gartengrasmücke, Goldammer, Graugans, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Lachmöwe, Mäusebussard, Mönchgrasmücke, Neuntöter, Pirol, Rabenkrähe, Rauchschnalbe, Rohrammer, Ringeltaube, Rotmilan, Schwarzmilan, Singdrossel, Stieglitz, Star, Stockente, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger, Trauerschnäpper, Turmfalke, Wacholderdrossel, Waldwasserläufer und Zilpzalp.

Es handelte sich überwiegend um Brutvögel (Deponiegelände und Umland), aber

auch um überfliegende Vögel, Nahrungsgäste und Durchzügler. Insbesondere im Teich konnten konkret Nester von Blässhuhn (Brutpaar mit Nest und Jungvögel) und Graugans (Brutpaar mit Nest) nachgewiesen werden.

15 der im vorausgehenden Abschnitt genannten besonders geschützten Vogelarten befinden sich auf der „Vorwarnliste“ und 3 auf der „Roten Liste BW“ 3 mit der Kategorie „gefährdet“: die Feldlerche (mehrfache Sichtung im angrenzenden offenen Feld), die Lachmöwe (überfliegend/umherstreifend) und die Rauchschnalbe (überfliegend). 4 der oben genannten besonders geschützten Vogelarten unterfallen dem Anhang A der EG-Artenschutzverordnung 338/97 und gelten als streng geschützt: der Rotmilan (brütet in einer alten Eiche unmittelbar am nördlich der Deponie gelegenen Waldrand), der Schwarzmilan (überfliegend), der Mäusebussard (Nahrungsgast am Teich) und der Turmfalke (Nahrungsgast im angrenzenden offenen Feld und auf dem Deponiegelände).

Eine der oben genannten besonders geschützten Vogelarten ist in der Anlage 1 BArtSchV als streng geschützte Vogelart gelistet: Waldwasserläufer (am nördlichen Teichufer als Einzeltier und Durchzügler gesichtet).

3.2.1.3.1.2.2.2 Amphibien

Im Rahmen von fachkundlichen Begehungen konnten nachgewiesen werden: in größerer Anzahl die Erdkröte im Teich und Grabensystem und der Grasfrosch im Grabensystem sowie eine kleinere Population des Wasserfrosches im Uferbereich des Teichs und ferner ein erwachsenes Teichmolchweibchen.

Weitere Amphibien konnten nicht nachgewiesen werden, insbesondere die potentiell vorkommenden nach § 7 Absatz 2 Nummer 14 Buchstabe b BNatSchG in Verbindung mit Anhang IV der FFH-RL streng geschützte Arten Europäischer Laubfrosch, Kreuzkröte und Gelbbauch-Unke.

Erdkröte, Grasfrosch und Teichmolch sind in der „Rote Liste Baden-Württemberg - Kriechtiere (LUBW / Stand 1998)“ mit dem Vermerk „V“ (Vorwarnliste) aufgeführt.

3.2.1.3.1.2.2.3 Reptilien

Im Rahmen von fachkundlichen Begehungen wurden die Zauneidechse, die Waldeidechse und die Blindschleiche nachgewiesen:

Die Zauneidechse gehört gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 14 Buchstabe b BNatSchG in Verbindung mit Anhang IV der FFH-RL zu den streng geschützten Arten. Sie wurde bei allen Begehungen mehrfach meist einzeln auf dem Deponiegelände angetroffen, insbesondere im geplanten Erweiterungs-/Restverfüllbereich (Sukzessionsfläche). Es

wird von einem stabilen, sich reproduzierenden Bestand (lokale Population) ausgegangen.

Die zurzeit nicht gefährdete Waldeidechse wurde vereinzelt (in unmittelbarer Nähe zur Zauneidechse) angetroffen. Das Kernhabitat wird im angrenzenden Waldgebiet „Burrain“ vermutet.

Die zurzeit nicht gefährdete und vereinzelt angetroffene Blindschleiche dürfte mit hoher Wahrscheinlichkeit im gesamten Untersuchungsgebiet durchgehend verbreitet sein, vor allem im angrenzenden Waldgebiet „Burrain“.

Nicht nachgewiesen wurde die Ringelnatter (Rote Liste BW – gefährdet), deren Sichtung jedoch nicht überraschend wäre.

3.2.1.3.1.2.2.4 Fledermäuse

Diese Artengruppe wurde nicht speziell untersucht. Das Untersuchungsgebiet hat für Fledermausarten keine hervorzuhebende Bedeutung. Es bieten sich kaum geeignete Quartiermöglichkeiten.

3.2.1.3.1.2.2.5 Tagfalter

Im Rahmen von fachkundlichen Begehungen konnten vergleichsweise nur wenige und allgemein verbreitete tagaktive Schmetterlinge beobachtet werden (insgesamt 15 Arten), insbesondere im geplanten Erweiterungs-/Restverfüllbereich (Sukzessionsflächen). Gesichtet wurden im Einzelnen: Rapsweißling, Kleiner Kohlweißling, Großer Kohlweißling, Tagpfauenauge, Kleiner Fuchs, Admiral, Distelfalter, C-Falter, Landkärtchen, Kaisermantel, Mädesüß-Perlmutterfalter, Schornsteinfeger, Hauhechelbläuling, Rotklee-Bläuling, Rostfarbiger Dickkopffalter. Mädesüß-Perlmutterfalter und Rotklee-Bläuling sind in der „Rote Liste Baden-Württemberg - Schmetterlinge (LUBW / Stand 2004)“ mit dem Vermerk „V“ (Vorwarnliste) aufgeführt (Teilgebiet Oberschwaben: Mädesüß-Perlmutterfalter „nicht gefährdet“, Rotklee-Bläuling „gefährdet“).

Im Rahmen von Zufallsbeobachtungen wurden nachgewiesen: Abendpfauenauge und Kleines Nachtpfauenauge.

3.2.1.3.1.2.2.6 Libellen

Im Rahmen von fachkundlichen Begehungen konnten insgesamt 13 Arten festgestellt werden, insbesondere im Bereich des Teiches. Es handelt sich dabei um insgesamt weit verbreitete und zumeist häufige Arten. Im Einzelnen: Blauflügel Prachtlibelle, Beyer-Azurjungfer, Hufeisen-Azurjungfer, Gemeine Federlibelle, Große Pechlibelle, Großes Granatauge, Plattbauch, Vierfleck, Großer Blaupfeil, Östlicher Blaupfeil,

Große Königslibelle, Blaugrüne Mosaikjungfer, Frühe Adonislibelle.

Das Große Granatauge ist in der „Rote Liste Baden-Württemberg - Libellen (LUBW / Stand 2005)“ mit dem Vermerk „V“ (Vorwarnliste) aufgeführt.

Seltene oder gefährdete Arten wurden nicht angetroffen (z. B. der Nachtkerzenschwärmer), dies ist angesichts fehlender günstiger Strukturbedingungen auch plausibel.

3.2.1.3.1.2.2.7 Biber

Seit längerer Zeit sind Biber im Teichbereich aktiv. Mehrere Biberbauten im Teichbereich lassen den Schluss auf eine größere Anzahl zu. Durchgänge durch die Zaunanlage deuten auf Aktivitäten über den Teichbereich hinaus hin; insbesondere in Richtung Futterquellen (Maisäcker). Der Biber ist nach § 7 Absatz 2 Nummer 14 Buchstabe b BNatSchG in Verbindung mit Anhang IV der FFH-RL streng geschützt.

3.2.1.3.1.2.2.8 Fische und Wasserschnecken

Im Teich wurden junge Weißfische, Gras- und Silberkarpfen sowie innerhalb des Entwässerungsgrabens auch einige junge Barsche nachgewiesen. Stichlinge wurden sowohl im Teich als auch im Entwässerungsgraben nachgewiesen.

Sowohl im Teich als auch im Entwässerungsgraben ist die Spitze Blasenschnecke anzutreffen.

3.2.1.3.1.2.2.9 Heuschrecken und Käfer

Im Rahmen von fachkundlichen Begehungen konnten vor allem im geplanten Erweiterungs-/Restverfüllbereich (Sukzessionsflächen) angetroffen werden: Große Goldschrecke, Nachtigall-Grashüpfer, Brauner Grashüpfer, Grünes Heupferd und Roeselles Beißschrecke, Kupferfarbener Uferläufer, Lederlaufkäfer, Junikäfer, Ameisensackkäfer, Pappelblattkäfer und Fallkäfer.

3.2.1.3.1.2.2.10 Haselmaus (nachrichtlich)

Im Rahmen der Geländeerhebungen konnten keine Hinweise auf ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus erbracht werden, was angesichts ungeeigneter Habitatstrukturen nicht verwundert.

3.2.1.3.1.2.3 Relevante Lebensräume

Der Nachweis einiger Reptilien- und Säugetierarten sowie etlicher Vogel-, Amphibien-, Tagfalter- und Libellenarten in mitunter hoher Individuenanzahl, die Nutzung sowohl als Ruhe-, Fortpflanzungs- und Nahrungsstätte belegen den sehr hohen Eigenwert der Sukzessionsflächen (Erweiterungs- bzw. Restverfüllbereiche) und des Teichbereichs auf dem Deponiegelände.

Dagegen sind die rekultivierten Bereiche und bis 2015 aktive, nicht rekultivierte Auffüllbereiche lediglich in ihren Randbereichen mit den Übergängen zu Dominanzbeständen oder Land-Schilfröhricht für Eidechsen von überdurchschnittlichem Interesse. Die im Norden angrenzenden Waldflächen weisen hinsichtlich der Vögel ein klassisches Spektrum an Arten auf. In erster Linie ist jedoch das Vorkommen des Pirols und des Rotmilans hervorzuheben. Letzterer besitzt einen Horststandort unmittelbar im Grenzbereich zur Deponie.

Die angrenzenden Offenlandflächen haben eine hohe Bedeutung vor allem für die Vogelwelt. So wurde hier unter anderem die Feldlerche mit mehreren Revieren festgestellt. Daneben besitzen die Offenlandflächen eine größere Bedeutung als Nahrungshabitat unter anderem für Lachmöwe, Rotmilan, Schwarzmilan, Star, Graugans und viele andere.

3.2.1.3.1.2.4 Funktionale Lebensraumbezüge

Die Hochstaudenfluren und Ruderalflächen entlang der Gebietsgrenze können als Biotopvernetzungsline zwischen Wald und Offenland bezeichnet werden. Insbesondere auch in Verbindung mit dem Holzwiesengraben, der entsprechend ausgerichtet ist. Der Biber hingegen orientiert sich nur unwesentlich an diesen naturgegebenen Vorgaben und zieht eigenwillig seine Bahnen, unter anderem auch durch Maisfelder.

3.2.1.3.1.2.5 Geschützte Bereiche

3.2.1.3.1.2.5.1.1 Deponiegelände (Biotop)

Im unmittelbaren Wirkungsbereich befindet sich ein nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG geschütztes Biotop:

Biotopnummer Nummer: 17724-425-3570

Biotopname: Schilfröhrichte an Fischteich NO Unterstadion

Das als „Röhrichtbestände und Riede“ geschützte Biotop befindet sich auf Flurstück Nummer 1024/0. Es besteht aus 3 Teilflächen mit insgesamt 0,0346 ha. Es ist eingestuft als Biotoptyp: „Ufer-Schilfröhricht“ (100 %) und wird wie folgt beschrieben:

Schmaler, dichter, hochwüchsiger Schilfröhrichtstreifen und kleine, davon getrennt liegende Schilfröhrichtflächen an Fischteich.

3.2.1.3.1.2.5.1.2 Direkte Umgebung (Waldbiotop)

Räumlich lediglich durch einen Fahrweg unterbrochen (Flurstück Nummer 1027) fügt sich nordöstlich ein nach § 30a LWaldG geschütztes Biotop an das Deponiegelände an:

Biotopnummer: 277244253310

Biotopname: Buchenwald im Burrayn

Das als „Regional seltene, naturnahe Waldgesellschaften“ geschützte Biotop befindet sich auf Flurstück-Nummer 562 (Teilfläche) und umfasst eine Fläche von 1,499 ha. Es ist eingestuft als Waldmeister-Buchen-Wald (100%) und wird wie folgt beschrieben: Naturnahes Buchen-Baumholz mit einzeln beigemischten weiteren Laubhölzern. Am Waldrand höherer Anteil von Lichtbaumarten und Sträuchern. Überwiegend typisch ausgebildete Bodenvegetation mit Waldmeister und Waldsegge.

3.2.1.3.1.2.5.1.3 Mittelbare Umgebung (Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal, Biotope)

Als nächstgelegenes Schutzgebiet schließt sich beginnend mit dem Gewann „Leierwiesen“ in circa 50 m Abstand zur westlichen Spitze des Plangebietes der Landschaftsteil Nr. 2 Umgebungsbereich Naturdenkmal „Wasenlöcher“ des Landschaftsschutzgebiets „Unterstadion“ (32 ha) an. Dazwischen liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen (Flurstücke Nummer 1024/1 und 1018) und Feldwege (Flurstücke Nummer 726 und 1023).

In circa 260 m Abstand zur westlichen Spitze des Plangebietes, schließt, eingebettet in das oben angeführte Landschaftsschutzgebiet, das circa 5 ha große flächenhafte Naturdenkmal „Feuchtgebiet Wasenlöcher“ (Nummer 84251240001) sowie, überlappend, das circa 51 ha große Biotop „Wasenlöcher NO Unterstadion“ (Nummer 177244253565) an.

Rund 25 m unterhalb des oben angeführten Biotops Nummer 177244253565 schließt, mit circa 270 m Abstand zur westlichen Spitze des Plangebietes, das rund 0,5 ha große Biotop „Feldgehölz am Allmesberg NO Unterstadion“ (Nummer 177244253568) an.

Das Biotop „Schmaler Schilfröhrichtstreifen NO Unterstadion“ (Nummer 17724-4253-569) wurde zwischenzeitlich gelöscht.

3.2.1.3.1.2.5.1.4 Biotopverbund feuchte Standorte

Die Biotope Nummer 277244253310 und 177244253565 bilden einen „Biotopenverbund feuchte Standorte“.

3.2.1.3.1.2.5.1.5 Weitere Umgebung (Biotope, Natura 2000 – FFH-Gebiet)

Weitere Biotope finden sich erst wieder in einer Entfernung ab circa 550 m. Weitere Landschaftsschutzgebiete folgen erst wieder ab einer Entfernung von 1.500 m. Das nächstgelegene FFH-Gebiet (Natura 2000) „Donau zwischen Munderkingen und Ulm und nördliches Illertal“, Nummer 7625-311, schließt sich erst rund 2.200 m nördlich des Plangebietes an.

3.2.1.3.1.3 Eingriff und Bewältigung

Der primäre Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG erfolgte bis 1983 durch den Tonabbau im Tagebau bis circa 2 m unter das umgebende Gelände (Tonabbaugrube).

Der sekundäre Eingriff erfolgt seit 1987 durch die deponietechnische Erschließung und Verfüllung der Tonabbaugrube.

Mit dieser Planfeststellung soll dieser sekundäre Eingriff bis zur vollständigen Verfüllung und Rekultivierung fortgesetzt werden mit in der Folge einer weitestgehenden Kompensation des primären Eingriffs.

Die bisherigen sekundären Eingriffe - Infrastruktur, kultivierte und noch nicht kultivierte abgeschlossene Verfüllabschnitte - werden als bestehend übernommen. Durch die Fortsetzung der Errichtung und des Betriebs bleiben die rückbaubaren Verkehrsflächen und baulichen Anlagen bis zur vollständigen Verfüllung bestehen. Die bisherig vollständig verfüllten Abschnitte werden, soweit noch nicht geschehen, deponietechnisch für die Stilllegung vorbereitet (Herstellung der Oberflächenabdichtung) und rekultiviert. Auf den bereits rekultivierten Flächen wird eingegriffen soweit der neue landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) Anpassungen und neue Kompensationsmaßnahmen vorsieht.

Die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Mensch, Klima/Luft, Landschaft(-bild)/Erholung, Kultur-/Sachgüter, öffentliche Sicherheit/Ordnung und entsprechende

Wirkungsgefüge/Wechselwirkungen sind in der Wertigkeit darunter (Pflanzen/Tiere, Wasser und Boden) einzustufen und funktional von allgemeiner Bedeutung.

Die Versiegelung des Bodenkörpers führt zu einem weiteren Verlust natürlicher Bodenfunktionen, zu einer geringeren Grundwasserneubildung und reduziert die Flächen für die Kaltluft- und Frischluftbildung. Der natürliche Boden wird erneut bearbeitet, z. B. planiert, Fremdmaterial wird eingebaut (z. B. Filterkies), Abdichtungen werden eingebracht (Basis und Oberflächenabdichtung mittels verschweißter Kunststoffbahnen) und ein künstliches Entwässerungssystem eingebaut (insbesondere Drainageschichten und Rohrleitungen). Darüber hinaus könnte die deponietechnische Erschließung an sich und deren unsachgemäße Ausführung, die Verfüllung mit Abfällen und eine unsachgemäße Rekultivierung (z. B. mit belasteten Fremdmaterial) zu schädlichen Verunreinigungen des Grund- und Oberflächenwassers sowie des Bodens führen und deren natürliche Funktionen beeinträchtigen.

Die Fortsetzung der deponietechnischen Erschließung und Verfüllung mit Produktionsabfällen führt zu nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter. Im Wesentlichen zu einem unmittelbaren Verlust bestehender Lebensräume/-raumfunktionen von Pflanzen vor allem aber von Tieren auf der noch nicht erschlossenen Fläche.

Dies hat auch nachteilige Auswirkungen auf angrenzende Lebensräume von Tieren z. B. durch den Wegfall einzelner Lebensraumfunktionen, insbesondere Nahrungs-, Schutz-, Deckungs- oder auch Ruhefunktionen.

Der Weiterbetrieb verändert weiterhin nachteilig sichtbar (Verfüllungen) den Landschaftscharakter/das Landschaftsbild und entzieht diese Fläche weiterhin dem menschlichen Erholungsraum und einer landwirtschaftlichen Nutzung.

Fachkundige Felderhebungen auf dem Deponiegelände haben ergeben, dass vor allem die mageren Saumstrukturen im Verflechtungsbereich mit dichter Vegetation (Böschungen) und die Sukzessionsflächen (Bereiche mit Schilfröhricht) im Umfeld der Gräben und des Teichs bedeutsame Nahrungs-, Laich-, Brut- und Nisthabitate, von Schutz-, Deckungs- oder auch Ruhezone für Amphibien, Reptilien, Vögel, den Biber sowie Insekten darstellen.

Von besonderer Bedeutung sind die eingriffsbedingten Auswirkungen auf der noch nicht erschlossenen Restverfüllfläche in die dort im Rahmen von Feldbegehungen festgestellten wertvollen Lebensräume von Tieren.

Die in diesen Lebensräumen nachgewiesenen Tier-Individuen könnten insbesondere durch Bau- und Verfülltätigkeiten unmittelbar zu Schaden kommen (Stress durch Lärm, Staub und Flucht; überfahren und verschüttet werden). Die dort oder in der

Umgebung nachgewiesenen (Teil-)Tier-Populationen könnten durch den eingriffsbedingten Wegfall des Lebensraumes oder durch die Verminderung oder den Wegfall einzelner Lebensraumfunktionen (Nahrung, Rückzug/Ruhe, Fortpflanzung Wohnstätte) im stabilen Bestand gefährdet werden oder eingehen.

Der Verlust der Lebensraumfunktionen Nahrung und Rückzug/Ruhe auf der noch nicht erschlossenen Restverfüllfläche greift auch auf die innerhalb der Deponiefläche und im Umland nachgewiesenen Tierarten aus.

Die Erschließung der Restverfüllfläche führt zwangsläufig zu einer vollständigen Beseitigung des auf dieser Fläche bestehenden Pflanzenbestandes. Dadurch gehen für die Tiere auf der Deponiefläche und auf dem Umland die Lebensraumfunktionen Nahrung, Rückzug/Ruhe verloren.

Alle Beeinträchtigungen können bei plankonformer Umsetzung unter Beachtung der Inhalts- und Nebenbestimmungen berechenbar verhindert, minimiert oder kompensiert werden. In natur- und artenschutzfachlicher Hinsicht vor allem durch die Beachtung der Maßgaben/Anforderungen im LBP und den entsprechenden Auflagen in diesem Bescheid. Siehe auch Abschnitt 3.2.1.3.

Insbesondere der Verlust von Lebensräumen wird durch die fachkundlich begleitete Entwicklung von neuen wertvollen Lebensräumen im Rahmen der Rekultivierung und Weiterentwicklung/Förderung bestehender Lebensräume vollständig kompensiert. Dadurch und durch Einhaltung von Schonzeiten, Einhaltung von Übergangsphasen, geeignete Vergrämungsmaßnahmen wird dafür Sorge getragen, dass Individuen ausweichen können und lokale Populationen erhalten bleiben. Entsprechende Pflegemaßnahmen und Evaluationspflichten sollen dafür Sorge tragen, dass sich die lokalen Populationen auch nachhaltig halten und entwickeln können.

3.2.1.3.1.3.1 Eingriffs-/Ausgleichbilanz

Für die deponietechnisch noch nicht erschlossene Fläche (Restverfüllfläche – R1, R2 und R3 mit rund 1,09 ha) ergibt die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen nach ÖKVO vor dem Eingriff einen aufaddierten Bilanzwert von 152.057 Ökopunkten und hinsichtlich des Bodens ein Bilanzwert von 72.812 Öko-Punkten. In der Gesamtbetrachtung ergeben sich somit 224.869 Ökopunkte.

Die Bewertung der geplanten Biotoptypen ergibt einen aufaddierten Bilanzwert von 119.480 Ökopunkten und hinsichtlich des Bodens ein Bilanzwert von 80.726 Punkten. In der Gesamtbetrachtung ergeben sich somit 200.206 Ökopunkte (nach Rekultivierung). Das sich ergebende Defizit von 24.663 Ökopunkten kann durch Umwandlung von Biotoptypen außerhalb der Restverfüllfläche teilweise kompensiert werden (+

12.780 Ökopunkte). Das verbleibende geringe Defizit von 11.883 Ökopunkten betrifft ausschließlich die Schutzgüter Pflanzen und Tiere. Dieses verbleibende Defizit kann unter dem Aspekt der Wertigkeit entstehender neuer und zusätzlicher Habitats (hoch bis sehr hoch), der Förderung funktionsfähiger, ökologischer Wechselbeziehungen auf der Deponiefläche und mit der umgebenden Landschaft sowie der Förderung lokaler Populationen geschützter Arten als naturschutzrechtlich ausgeglichen angesehen werden.

3.2.1.3.1.3.2 Besonderer Artenschutz

Welche Arten besonders und streng geschützt sind, regelt § 7 Absatz 2 Nummer 13 und 14 BNatSchG. Besonders geschützt sind Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, "europäische Vögel" im Sinne des Artikel 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie und Arten der Anlage 1 Spalte 2 der BArtSchV. Darüber hinaus streng geschützt sind Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Arten der Anlage 1 Spalte 3 der BArtSchV.

Vergleiche hierzu auch die Liste der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

Die Lebensräume der nach § 7 Absatz 2 Nummer 14 Buchstabe b BNatSchG in Verbindung mit Anhang IV der FFH-RL streng geschützten Art „Zauneidechse“ sind es auch, die nachgewiesenermaßen innerhalb der Deponie von dem Vorhaben unmittelbar tangiert werden, da sie im geplanten Restverfüllbereich liegen. Dagegen befinden sich die „Burgen“ der nach § 7 Absatz 2 Nummer 14 Buchstabe b BNatSchG in Verbindung mit Anhang IV der FFH-RL streng geschützten Art „Biber“ zwar innerhalb der Deponie (Teich), aber außerhalb der geplanten Restverfüllung. Der Teich mit den Biberburgen sowie die aus dem Deponiebereich in das Umland ausgreifenden Wanderwege des Bibers bleiben unangetastet.

Darüber hinaus konnten weitere streng geschützte Arten außerhalb der Deponie festgestellt werden (insbesondere Vogelarten, wie z. B. der Milan). Auch innerhalb der Deponie ist zumindest Potential für das Vorkommen weiterer streng geschützter Amphibien (z. B. Kreuzkröte und Gelbbauch-Unke) grundsätzlich vorhanden. Bei fachkundigen Feldbegehungen konnten allerdings außer der Zauneidechse keine weiteren streng geschützte Arten konkret nachgewiesen werden.

Damit die ökologische Funktion erhalten bleibt (vergleiche § 44 Absatz 5 Satz 2 BNatSchG), sind (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen für Amphibien geplant (Er-

satzgewässer im nördlichen Deponiebereich) sowie die Schaffung weiterer Lebensraumstrukturen im Rahmen der Rekultivierung vor allem für die streng geschützte Zauneidechse; vor allem durch die Entwicklung halboffener Strukturen im südwestlichen/südlichen Randbereich des Deponiekörpers mit unter anderem Stein-, Sand- und Totholzhaufen. Bei Umsetzung dieser Maßnahmen sind Verschlechterungen des Erhaltungszustandes lokaler (Teil-) Populationen nicht zu besorgen (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG).

Um ein Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BNatSchG im Zuge der Fortsetzung der Errichtung und des Betriebs der Deponie zu vermeiden, sind zudem die Beseitigung von Vegetationsstrukturen außerhalb der Brutzeit für Vögel (Oktober bis März) vorzunehmen (Auflage).

3.2.1.3.1.3.2.1 Pflanzenarten

Streng zu schützende Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH - Richtlinie konnten nicht nachgewiesen werden.

3.2.1.3.1.3.2.2 Vögel

Streng geschützte Vogelarten (Mäusebussard, Schwarzmilan, Rotmilan, Turmfalke) wurden innerhalb der Deponie lediglich als Nahrungsgäste (mit Brutrevieren im Umfeld) festgestellt. Für sie stellt das Deponiegelände lediglich ein (kleiner) Teillebensraum dar.

Besonders geschützte Vogelarten konnten dagegen innerhalb der Deponie nachgewiesen werden, insbesondere der Neuntöter und die Dorngrasmücke. Die Fortsetzung der Errichtung und des Betriebs der Deponie kann sich auf die nachgewiesenen besonders geschützten Vogelarten nachteilig auswirken.

In das Revier von Neuntöter und Dorngrasmücke wird aber allenfalls nur in Randbereichen eingegriffen. Für die im Rahmen von fachkundigen Feldbegehungen meist als Nahrungsgäste angetroffenen besonders geschützten Vogelarten, stehen im nahen und weiten Umfeld neue und ausreichend geeignete Lebensräume zur Verfügung auf die sie während der sukzessiven Erschließung der kleinräumigen Verfüllabschnitte ausweichen können.

Davon ausgehend, dass die Beseitigung von Habitatstrukturen außerhalb der Brutzeit (Anfang März bis Ende August) erfolgt, ist mit einem Auslösen der Verbotstatbestände für Nahrungsgäste nach § 44 Absatz 1 Nummer 1 und 3 BNatSchG nicht zu befürchten. Auch bei dem verbleibenden relevanten Zugriffsverbot für nachgewiesene Brutvögel (Neuntöter und Dorngrasmücke) nach § 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG

kann davon ausgegangen werden, dass dieses nicht ausgelöst wird. Betroffen sind nur die Randbereiche der Reviere. Einwirkungen erfolgen allenfalls durch Störungen außerhalb der Reviere und nur sukzessiv (abschnittsweise). Zudem werden im Rahmen der Rekultivierung neue geeignete Habitats geschaffen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern wird.

3.2.1.3.1.3.2.3 Amphibien (Grasfrosch, Wasserfrosch, Erdkröte und Teichmolch)

Streng geschützte Amphibien wurden im Rahmen fachkundiger Felderhebungen nicht angetroffen und werden auch nicht erwartet.

Die nachgewiesenen besonders geschützten Arten Grasfrosch, Wasserfrosch, Erdkröte und Teichmolch werden durch die Fortsetzung der Errichtung und des Betriebs der Deponie unmittelbar betroffen - Flächeninanspruchnahme und Zerstörung von Fortpflanzungshabitats und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG), Töten von Tieren (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG) - werden jedoch nicht erheblich beeinträchtigt (vergleiche § 44 Absatz 5 Satz 2 BNatSchG).

Bei der Erdkröte und dem Wasserfrosch sind nur kleine Teilpopulationen betroffen, die stabilen, sich reproduzierenden Kernpopulationen im Teichbereich werden nicht beeinträchtigt.

Die deponietechnische Erschließung der Habitats erfolgt im Übrigen abschnittsweise über einen längeren Zeitraum und außerhalb der Entwicklungszeit der Larven (Oktober bis Januar). Als Ersatz für das künstliche Gewässer im Sohlenbereich der Tongrube (Grabensystem) entsteht im nördlichen Deponiebereich, im Rahmen einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme, ein Gewässer, das auch Laichbereiche für Amphibien bietet. Das Vorziehen dieser Maßnahme dient vor allem dem Erhalt der ökologischen Funktion für Grasfrosch und Teichmolch, da diese im Grabensystem, nicht jedoch im Teichbereich nachgewiesen wurden. Sowohl bei den bestehenden Oberflächengewässern als auch bei den im Rahmen der Rekultivierung bzw. Ausgleichsmaßnahmen entstehenden Oberflächengewässern ist eine schädliche Beeinträchtigung der Wasserqualität durch entsprechende deponietechnische Vorsorgemaßnahmen nicht zu besorgen (siehe Ausführungen zum Oberflächen- und Sickerwasser).

3.2.1.3.1.3.2.4 Reptilien (Zauneidechse)

Die nachgewiesene besonders streng geschützt Zauneidechse ist durch die Fortsetzung der Errichtung und des Betriebs der Deponie unmittelbar betroffen - Flächenin-

anspruchnahme und Zerstörung von Fortpflanzungshabitaten und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG), Töten von Tieren (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG) - wird jedoch nicht erheblich beeinträchtigt (vergleiche § 44 Absatz 5 Satz 2 BNatSchG).

Die deponietechnische Erschließung der Habitate erfolgt abschnittsweise über einen längeren Zeitraum und innerhalb der Aktivitätszeiten der Zauneidechse (Anfang April bis Ende September), so dass Ausweichmöglichkeiten in angrenzende Habitate bestehen bleiben. Vor Durchführung der Maßnahmen werden Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt und der Zauneidechse Möglichkeiten zur Flucht geboten und dafür gesorgt, dass eine Rückwanderung unterbleibt. Die Restverfüllfläche stellt nur ein Teil des Lebensraumes dar. In angrenzenden Bereichen finden sich stabile, sich reproduzierende Populationen, insbesondere auch in den unangetasteten Böschungen des Teichumfeldes. Zudem werden im Rahmen der Rekultivierung neue Habitate geschaffen. Die ökologische Funktion für die Zauneidechse bleibt somit zu jeder Zeit erhalten.

3.2.1.3.1.3.2.5 Säugetiere (Biber)

Der seit einigen Jahren im Teich ansässige und sehr anpassungsfähige Biber ist durch die Fortsetzung der Errichtung und des Betriebs der Deponie nicht betroffen. Mehrere Burgen an den Ufern des Teiches weisen auf eine hohe Individuendichte hin. Die Biberburgen liegen außerhalb des Erweiterungs- bzw. Restverfüllbereichs. Der Aktionsradius des Bibers ist sehr groß und greift auf das Umland aus. Pfade des Bibers durchziehen das Deponiegelände und unterqueren die Zaunanlage (insbesondere in Richtung günstiger Nahrungsangebote wie z. B. Maisäcker).

Das Verfüllmaterial stellt keine Gefahr für den Biber dar. Ebenso ist nicht zu besorgen, dass sie Wasserqualität des Teiches eine Verschlechterung erfährt (siehe Ausführungen zum Oberflächen- und Sickerwasser).

3.2.1.3.1.3.2.6 Tagfalter und Libellen

Sowohl für die angetroffenen Schmetterlingsarten des Offenlandes und halboffener Strukturen sowie des nahegelegenen Waldes als auch für Libellen (überwiegend im Teichbereich vorkommend) sind keine nachhaltigen Beeinträchtigungen zu befürchten. Die bei Feldbegehungen angetroffenen Arten im Bereich des Teiches, von Tümpeln und des Grabensystems sind überwiegend allgemein verbreitet und häufig vorkommend. Sowohl für Tagfalter als auch für Libellen entstehen im Rahmen der Rekultivierung und (vorgezogener) Ersatzmaßnahmen neue (weitere) Lebensräume (Er-

satzgewässer, Rohbodenfläche mit temporär wasserführenden Tümpeln). Funktionale Zusammenhänge zum angrenzenden Wald und zum Feuchtgebiet „Wasenlöcher“ (Nahrungsgast Mädesüß-Perlmutterfalter - Rote Liste/Vorwarnliste) bleiben intakt. Die vor allem für den nachgewiesenen besonders geschützten Rotklee-Bläuling und den nachgewiesenen besonders geschützten Hauhechel-Bläuling als potentiell wichtiges Larvalhabitat wichtigen Rohboden- bzw. Saumstrukturen werden weiterhin verfügbar sein. Im weiterhin unangetasteten Teichbereich nachgewiesen wurden die besonders geschützte Blauflügel Prachtlibelle und der streng geschützte Östliche Blaupfeil. Ein Vorkommen des streng geschützten Nachtkerzenschwärmers konnte nicht nachgewiesen werden.

Ein Auslösen von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 BNatSchG ist sowohl bei Tagfaltern als auch bei Libellen nicht zu besorgen.

3.2.1.3.1.3.3 Boden und Wasser

Durch die Verfüllung und Versiegelung des Bodens wird die Grundwasserneubildung verringert, wird die natürliche Filterfunktion des Bodens aufgehoben / gestört und kann die Grundwasserbeschaffenheit nachteilig verändert werden. Im Rahmen der Rekultivierung werden die Zufuhr und der Einbau von Fremdmaterial erforderlich. Dadurch entsteht ein zusätzliches Gefährdungspotential, falls das Fremdmaterial belastet oder nicht geeignet ist. Ferner führt ein möglicherweise unsachgemäßer Umgang mit dem Boden dazu, dass die angestrebte Verminderung von Auswirkungen nicht vollumfänglich erreicht wird.

Der fachgerechte Einbau einer künstlichen geologischen Barriere im Sohlebereich, zusätzlich zur natürlichen geologischen wirksamen Barriere, der Einbau einer Oberflächenabdichtung nach Verfüllung sowie die fachgerechte Errichtung eines Entwässerungssystems verhindert, dass das Grundwasser in seiner Grundwasserbeschaffenheit nachteilig verändert wird. Durch die geplante fachgerechte Rekultivierung (Einbau Unter-/Oberboden; extensive Grünlandnutzung) wird die natürliche frühere Filter-/Puffer-/Ausgleichsfunktion des Bodens weitestgehend wiederhergestellt (vor Tonabbau). Das anfallende Oberflächenwasser (Niederschlagswasser) kann dadurch wieder vollständig gefasst und über Oberflächengewässer in den natürlichen Wasserhaushalt eingespeist werden. Die Wiederherstellung der früheren Bodenfunktion bildet die Grundlage für die Wiederherstellung von ursprünglichen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere.

Die geplanten Maßnahmen führen zu einer deutlichen Verbesserung des derzeitigen Zustandes (offenes Tonabbaugelände), zu einer weitestgehenden Wiederherstellung

natürlicher Bodenfunktionen und höchstmöglichen Abwehr / Vorsorge gegen nachteilige Auswirkungen, insbesondere für das Grundwasser, Oberflächengewässer und den Boden. In der Folge sind schädliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu besorgen.

3.2.1.3.1.3.3.1 Bodenschichten

Die am Deponiestandort bis in einer Tiefe von ungefähr > 170 m reichende Schicht der Unteren Süßwassermolasse (USM) setzt sich aus wechselnden Lagerungen von Kalkmergel, Mergelkalkstein, Tonmergel, Kalksandstein und Süßwasserkalk zusammen; gelegentlich in glimmerreiche Feinsande und sandige Tone übergehend. Darunter folgen die Kalksteine des Oberjura.

Unmittelbar nordwestlich der Deponie schließt die breite Talfläche der Donau an, angefüllt mit Schluffen, Sanden und Kiesen. Diese jungen, quartären Talfüllungen der Donau werden zum Teil von stark organischen und anmoorigen Ablagerungen in Form von Niedermoortorf und Auenlehm überlagert. Entsprechende Sedimente werden auch im Bereich des südlich des Deponiekörpers verlaufenden Grabens über den Schichten des USM erwartet.

Die als Grundwassernichtleiter oder als Stauer einzustufenden Schichtlagerungen aus Tonmergel, Schluffen und Schluffsteinen sowie Mergelsteinen und Mergelkalksteinen haben einen Wasserdurchlässigkeitswert, der dem einer künstlichen geologischen Barriere entspricht.

3.2.1.3.1.3.3.2 Isolierte Schichtwasserlinsen

In den Schichtlagerungen der USM sind einzelne glimmerreiche Feinsande als isolierte, nicht flächig verteilte Linsen eingelagert, in denen Schichtwasser vorkommen können (durch Aufschlussbohrungen bestätigt). Das Wasser in den Linsen kann nicht abfließen. Veränderungen in der Spiegelhöhe ergeben sich durch kapillaren Wasseranstieg.

3.2.1.3.1.3.3.3 Grundwasservorkommen

Ein freier Grundwasserspiegel / zusammenhängender Grundwasserkörper ist in der USM nicht vorhanden, sondern lediglich lokal ausgebildete wassererfüllte Schichtwasserlinsen (siehe oben). Ein zusammenhängender Grundwasserkörper wird erst im darunterliegenden gespannten Kluft- /Karstgrundwasserleiter der Oberjura-Einheiten erwartet.

Grundwasser ist anzutreffen in der Talfüllung der Donau. Der am nordwestlichen Rand der Deponiebetriebsfläche gelegene Brauchwasserbrunnen erschließt dieses Grundwasservorkommen. Der im Brauchwasserbrunnen erfasste Wasserstand stellt den Grundwasserstand in der Talaue dar.

3.2.1.3.1.3.3.4 Oberflächen- und Grundwasser

Circa 160 m nördlich der Deponie befindet sich die Ehrlos (lokal: Weihergraben). Mit nordöstlicher Fließrichtung mündet sie nach rund 2.500 m in die Donau.

Unmittelbar südlich des Deponiegeländes verläuft der als Entwässerungsgraben ausgebaut und dem Höhenrücken „Burrain“ und „Follochwald“ entstammende Holzweingraben. Er mündet westlich nach rund 700 m in den Weihergraben.

Die noch nicht verfüllte westliche Tonabbausohle auf dem Deponiegelände durchzieht mit Auslauf Richtung Deponie-Eingangsbereich ein künstlich geschaffenes Grabensystem, das insbesondere von Oberflächenwasser aus den südlichen Flächen gespeist wird.

Im südwestlichen Bereich des Deponiegeländes befindet sich ein künstlich angelegter Teich aus einer früheren Ausgleichsmaßnahme mit einer natürlichen Tonabdichtung.

Im Untergrund des Deponiebereichs findet sich kein zusammenhängender Grundwasserleiter. Charakteristisch sind nicht kiesige und sandige Schichten mit lokal ausgebildeten wassergefüllten Schichtwasserlinsen und tonig-schluffige Schichten mit geringer Durchlässigkeit.

Sowohl in das Oberflächen- als auch in das Grundwasser könnten im Rahmen der Errichtung und des Betriebs der Deponie Verunreinigungen eingetragen werden. Diese wären aufgrund der Gegebenheiten für die Oberflächenwässer virulenter (Ehrlos mit Einmündung in die Donau) als für das Grundwasser („Grundwassergeringleiter“ / „Grundwasserstauer“). Allerdings sind sowohl hinsichtlich der Oberflächenwässer als auch für das Grundwasser keine nachteiligen Auswirkungen zu besorgen. Direkte Eintragungen in die Fließgewässer außerhalb des Deponiegeländes sind nicht zu besorgen. Dies gilt auch für den bestehenden Teich, der nach wie vor bestehen bleibt. Lediglich das bestehende künstlich geschaffene Grabensystem muss weichen. Nachteilige Auswirkungen für das „Ökosystem Binnengewässer“ sind nicht zu besorgen. Wegen der nachteiligen Auswirkungen insbesondere für Amphibien wird ein Ersatzgewässer im nördlichen Bereich der Deponie angelegt. Die fachkonforme Profilierung der Deponiesohle erfolgt im Bereich mächtiger überwiegend geringdurchlässiger Schichten der Unteren Süßwassermolasse. Letzteres erfüllt bereits die Anforderun-

gen an eine natürliche geologisch wirksame Barriere im Sinne der DepV. Zusätzlich wird im gesamten Restverfüllbereich eine 2-lagige insgesamt 0,5 m mächtige künstliche geologische Barriere aus mineralischem Dichtungsmaterial eingebaut. Das Plangebiet liegt weder in einem Wasserschutzgebiet noch im Zustrombereich einer Trinkfassung. Bis auf eine geringere Grundwasserneubildung ergeben sich daher keine nachteiligen Auswirkungen. Das Defizit der Grundwasserneubildung wird nach der Rekultivierung ausgeglichen. Die Einbringung einer Schutz-/Deckschicht führt im Vergleich zur gegenwärtigen Situation (Tongrube und Verfüllphase) wieder zu einer Anhebung des natürlichen Grundwasserschutzes.

3.2.1.3.1.3.3.5 Boden, Deponiekörper und Rekultivierung

a) Eingriff:

Die geplante Fortsetzung der Erschließung und des Betriebs der Deponie bis zur vollständigen Verfüllung der ehemaligen Tongrube führt zu einem weiteren Verlust an natürlicher Boden-Filterfunktion. Dieser Verlust ist allerdings nur temporär und erstreckt sich auf einen durch den Tonabbau vorbelasteten Boden, der keine ausgeprägte Bodenfunktion mehr hat. Letztere soll mit den geplanten Rekultivierungsmaßnahmen wieder weitestgehend hergestellt werden.

b) Bewältigung:

Deponietechnik:

In den Unterlagen zum Basis- und Böschungsabdichtungssystem, zum Oberflächenabdichtungssystem, zur Sickerwasserfassung/-ableitung, zur Oberflächenentwässerung und in vorläufigen Qualitätsmanagementplänen zum Einbau der Baustoffe weist der Vorhabenträger detailliert nach, auf welche Art und Weise insbesondere abfall-, abwasser- und bodenfachliche Anforderungen bei der Errichtung und beim Betrieb des Deponiekörpers umgesetzt werden, um die materiell-rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen einzuhalten bzw. zu gewährleisten.

Die Deponietechnik erfüllt vollumfänglich die allgemeinen abfallrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere die fachgesetzlichen Anforderungen der DepV.

Die Basisabdichtung entspricht dem Stand der Technik. Sie besteht aus einer aus Ablagerungsmaterial hergestellten Frostschutzschicht, einem Filtervlies, einer aus Moränekies hergestellten Entwässerungsschicht, einem Geotextil, einer Kunststoffdichtungsbahn, einer mineralischen Dichtungsschicht und einer künstlichen

geologischen Barriere.

Die Oberflächenabdichtung besteht aus der Rekultivierungsschicht, einer Dränmatte, einer Kunststoffdichtungsbahn und einer Bentonitmatte. Die Oberflächenabdichtung entspricht dem Stand der Technik.

Sowohl die Freigabe einer Verfüllfläche als auch die Stilllegung von Verfüllabschnitten bedürfen zusätzlich einer behördlichen Abnahme und Freigabe. In den Phasen dazwischen finden regelmäßige, gesetzlich vorgeschriebene behördliche Inspektionen statt (siehe auch Abschnitt 3.2.1.3.7).

Rekultivierung:

Die Fläche deren natürliche Bodenfunktion durch den Tonabbau verloren gegangen und noch nicht rekultiviert worden ist umfasst 26.200 m². Davon sind 10.900 m² noch nicht erschlossen und 15.300 m² verfüllt oder teilverfüllt (einschließlich Erweiterung 2015) sowie 3.000 m² Teil von Nebenanlagen. Ziel der Rekultivierung ist die Herstellung folgender Oberflächenstrukturen: 520 m² Rohbodenfläche, 12.479 m² Pionier- und Ruderalfläche und 13.200 m² Fettwiese. Im Rahmen der Rekultivierung findet der aus Zeiten des Tonabbaus in Mieten zwischengelagerte Oberboden (circa 1.800 m³) Verwendung und das bei der Profilierung der Deponiesohle anfallende Material (circa 5.000 m³). Rund 19.000 m³ Fremdmaterial müssen zur Herstellung von 16.719 m³ kulturfähigem Unterboden und 2.160 m³ Oberboden zugekauft werden.

Unter Verwendung des vorhandenen Bodenmaterials und dem erforderlichen unbelastetem Fremdmaterial wird auf dem technisch abgedichteten Deponiekörper (Dränmatte, Kunststoffdichtungsbahn, Bentonitmatte) ein neues Bodenprofil aufgebaut. Dieses besteht im Regelfall aus etwa mindestens 0,7 m Rekultivierungsschicht (kulturfähiger Unterboden) und etwa 0,3 m Oberboden (Humus).

Über dem Dichtungssystem wird ein 0,7 m bis 1,0 m (siehe unten) mächtiger, locker geschütteter unbelasteter Unterboden angelegt, der eine ausreichende Wasserversickerungsleistung aufweist. Der Unterboden wird rückwärts geschüttet und mit minimalem Maschineneinsatz eingeebnet.

Soweit ein unbelasteter humoser Oberboden (Mutterboden) herzustellen ist, wird nur schwach humoser, bindiger, stein- bzw. kiesfreier bis -armer, nicht vernässter Mutterboden in einer Mächtigkeit von 0,3 m eingesetzt. Der Einbau erfolgt nachdem sich der Unterboden natürlich gesetzt hat.

Im überwiegenden Bereich der geplanten Restverfüllung wird jedoch aus naturschutzfachlichen Gründen auf einen Auftrag von Oberboden verzichtet und statt-

dessen ein ebenso kulturfähiger Unterboden in einer Mächtigkeit von rund 0,3 m eingebracht.

Frisch rekultivierte Flächen werden nur bei trockener Witterung mit leichten Geräten bearbeitet (entsteinen, lockern, säen) und vor dem Ansäen nicht allzu feinkrümelig hergerichtet um einer Verschlämmung vorzubeugen.

Die Bodenarbeiten werden, wie schon bisher, fachgerecht durchgeführt. Um eine Verdichtung zu vermeiden erfolgt der Bodenabtrag bei ausreichend trockenen Böden. Bei der Anlage und Pflege von Mutterbodenmieten wird auf die Erhaltung der biologischen Aktivität des Mutterbodens geachtet (ausreichende Durchlüftung, Schutz vor Vernässung und Nachlieferung organischer Stoffe durch sofortige Begrünung). Es wird darauf geachtet, dass die Bodendepots nicht unbewachsen überwintern. Als Decksaat finden geeignete Saatgutmischungen (25 g / m²) Verwendung: einjährige Lupinen (50 %), Sommerwicke (30 %) und Weißklee (20 %).

Für die überwiegend geplante landwirtschaftliche Folgenutzung (Grünland), steht damit ausreichendes, geeignetes Bodenvolumen mit günstiger Wasserversorgung zur Verfügung.

Mit der Rekultivierung wird das Ziel verfolgt, im Rahmen einer möglichst naturnahen, an standörtlichen Bedingungen und Besonderheiten ausgerichteten Gestaltung, der Landwirtschaft und dem Natur- und Artenschutz gleichermaßen Flächen zur Verfügung zu stellen.

Als landwirtschaftliche Folgenutzung ist insbesondere extensiv genutztes Grünland geplant.

Ziel der Rekultivierung der Deponie aus der Sicht des Naturschutzes ist es, in geeigneten Bereichen vielfältige Habitatstrukturen für eine standort- und naturraumtypische Artengemeinschaft herzustellen.

Vorgesehen sind Bereiche mit Ruderalfluren und Säume, Gehölzstrukturen und Säume, Wiesengrünland, Rohbodenbiotope, Entwässerungsgraben, Ersatzgewässer.

Hierfür kommen in erster Linie die südexponierten randlichen Hanglagen des Deponiekörpers in Frage. Dort soll ein großflächiges Biotopmosaik aus mageren Wiesen, Hochstaudenfluren beziehungsweise Säumen magerer Standorte entwickelt werden. Auf diesen Flächen wird daher auf die Einbringung von humosem Oberboden bewusst verzichtet und diese Schicht (rund 0,3 m mächtig) durch kulturfähigen Unterboden ersetzt. Durch den Verzicht auf einen Oberbodenauftrag,

werden so günstige Standortbedingungen für die Ausbildung magerer Standortverhältnisse geschaffen. In dieser Zone ist allgemein die Entwicklung halboffener Strukturen, vor allem für die „streng geschützte“ Zauneidechse, erforderlich. Da im Zuge der weiteren Verfüllungen des Deponiekörpers rund 12.000 m² potentieller beziehungsweise aktueller Lebensraum verloren geht, sollen in gleicher Größe geeignete Habitate wiederhergestellt werden.

Vorgesehene Gehölzstrukturen und Säume:

Insbesondere am Hangfuß des Deponiekörpers werden einige Gehölzstrukturen (z. B. Weißdorn, Schlehe) die bisher natürlich gewachsene und gut entwickelte Gehölzstruktur ergänzen.

Vorgesehenes Wiesengrünland (Wirtschaftswiese):

Extensiv genutztes Wiesengrünland vor allem im Bereich des Böschungsfußes und entlang des geplanten Revisionsweges als Basis für anspruchsvollere Wiesenarten (Acker – Witwenblume, Flockenblume oder Zottiger Klappertopf) stellen wichtige Nahrungshabitate dar.

Vorgesehene Rohbodenbiotope (Lehm-, Sand- und Kiesflächen):

Die humus- und nahezu vegetationsfreien Lehm-, Sand- und Kiesflächen (Rohbodenbiotope) am Böschungsfuß der Deponie und entsprechende Flächen im Umfeld des Teiches übernehmen eine wichtige Funktion für den Artenschutz, die auf den gesamten Standort ausgreift.

Bodenvertiefungen innerhalb der Rohbodenbiotope sorgen für besonnte temporäre Wasserpfützen und sind bevorzugte temporäre Lebensräume von Gelbbauch-Unke oder Kreuzkröte.

Vorgesehener Entwässerungsgraben:

Der Entwässerungsgraben am Böschungsfuß des Deponiekörpers wird nach ökologischen Gesichtspunkten so gestaltet, dass sich ein Saum aus Landschilf entwickeln kann.

Vorgesehenes Ersatzgewässer (grabenartiger Tümpel):

Als Ersatz für das jetzige Grabensystem ist im nördlichen Randbereich des Deponiekörpers ein dauerhaft wasserführendes Ersatzgewässer (grabenartiger Tümpel) mit flachen Böschungen und Flachwasserbereichen (Laichplätze) vorgesehen. Die Standortfaktoren bieten günstige Bedingungen für eine nachhaltige Entwicklung von Amphibien-Populationen, vor allem für den Grasfrosch.

3.2.1.3.1.3.4 Klima / Luft und Landschaftsbild

Insgesamt betrachtet entfaltet der Bereich wegen seiner Kleinräumigkeit keine klimatische Relevanz für den Ort Unterstadion. Zudem würde gebildete Kalt- und Frischluft entlang des „Holzwiesengrabens“ nach Nordwesten in die Donauniederung abgleiten.

Mit der Wiederherstellung des ursprünglichen Geländerrückens mit geplanter Grünlandnutzung wird die Versiegelung von mäßig Kaltluft produzierender Flächen (ohne Siedlungsrelevanz) vollständig kompensiert; das Deponiegelände fügt sich wieder in die Umgebung ein und der ursprüngliche Landschaftscharakter wird wieder hergestellt. Siehe Nebenbestimmungen Abschnitt 2.4.5.1.

Maßnahmen während des Betriebs zur Vermeidung einer Ausbreitung von staubförmigen Emissionen sind nicht erforderlich. Das Deponat hat keine zur Staubbildung neigende Konsistenz, selbst beim Abladen und Einbau tritt erfahrungsgemäß keine Staubentwicklung auf.

3.2.1.3.1.3.5 Abwasser

3.2.1.3.1.3.5.1 Niederschlags- und Drainagewasser

Das gefasste Oberflächenwasser (Niederschlagswasser) des Deponiekörpers wird im Auslaufbauwerk zusammengeführt. Von dort werden im Bemessungsfall 54 l/s über die DN 500 Sammelleitung dem Weihergraben (Ehrlos) zugeleitet. Das Leistungsvermögen des Sammlers beträgt 226 l/s. Die nach Abzug des Oberflächenwassers verbleibende Restkapazität von 172 l/s bietet ausreichend Reserve, um eventuell auftretendes Drainagewasser aus den Sammelleitungen unterhalb der Basisabdichtung ableiten zu können. Die Sammelleitung verläuft (seit 1987) im Einvernehmen mit den Eigentümern über die Flurstücke Nummer 726 und Nummer 1082 bis zur Einleitstelle in den Weihergraben (Ehrlos). Zur wasserrechtlichen Erlaubnis siehe Abschnitt 3.2.3.1.

3.2.1.3.1.3.5.2 Oberflächenentwässerung nicht erschlossene Restverfüllfläche

Die Tongrube ist nahezu wasserundurchlässig, so dass das auf der nicht erschlossenen Restverfüllfläche anfallende Niederschlagswasser nicht versickern kann. Eine Seenbildung und ab einem Wasserstand von 1 m eine Vermischung mit Sickerwasser wären die Folge (Überflutung Trenndamm). Das Oberflächenwasser aus der nicht

erschlossenen Restverfüllfläche (R1, R2 und R3) wird daher im Überlauf DN 200 gefasst und dem Schacht S4 zugeführt. Von dort wird es über eine Leitung DN 200, dem Auslaufbauwerk und anschließend über den Sammler DN 500 dem Weihergraben (Ehrlos) zugeleitet. Das vorhandene Regenrückhaltevolumen (circa 470 m³) übersteigt das erforderliche Volumen um 53 m³. Zur wasserrechtlichen Erlaubnis siehe Abschnitt 3.2.3.1.

3.2.1.3.1.3.5.3 Oberflächenentwässerung rekultivierte Fläche

Die Oberflächenentwässerung rekultivierter Flächen erfolgt, je nach Einzugsgebiet im Endzustand (nach vollständiger Rekultivierung und nach Abschluss aller baulichen Maßnahmen):

- über den nördlichen Deponierandgraben, einer Betriebsstraßenunterquerung (Verdolung mit DN 500-Stahlbetonrohr) und einem offenen Verbindungsgraben in den neu anzulegenden Tümpel. Dies verhindert, dass der Tümpel austrocknet. Gleichzeitig wird der Tümpel als Retentionsvolumen genutzt. Über einen Drosselablauf DN 200 stellt sich die Wasserhöhe ein und das Wasser kann kontrolliert Richtung Auslaufbauwerk abfließen. Von da läuft es über den Sammler DN 500 in den Weihergraben (Ehrlos). Das vorhandene Regenrückhaltevolumen (circa 100 m³) übersteigt das erforderliche Volumen um 10 m³. Im Bemessungsfall werden aus diesem Einzugsgebiet 36,8 l/s über den Randgraben abgeleitet.
- über den südlichen Randgraben der Deponie und einer Betriebsstraßenunterquerung (Verdolung mit DN 500-Stahlbetonrohr) in den Holzwiesengraben. Der Holzwiesengraben mündet nach circa 700 m in den Weihergraben (Ehrlos). Im Bemessungsfall werden aus diesem Einzugsgebiet 91 l/s durch die Drosselleitung abgeleitet.
- über den westlichen Deponierandgraben und einer Betriebsstraßenunterquerung (Verdolung mit DN 500-Stahlbetonrohr) in den Teich. Der Teich dient dabei als Retentionsvolumen für das anfallende Oberflächenwasser. Über einen Drosselablauf DN 150 stellt sich die Wasserhöhe ein und das Wasser kann kontrolliert Richtung Auslaufbauwerk abfließen. Von da läuft es über den Sammler DN 500 in den Weihergraben (Ehrlos). Das vorhandene Regenrückhaltevolumen (circa 1800 m³) übersteigt das erforderliche Volumen um rund 1.500 m³. Im Be-

messungsfall werden aus diesem Einzugsgebiet 17,2 l/s durch die Drosselleitung abgeleitet.

3.2.1.3.1.3.5.4 Aktive Ablagerungsfläche

Das anfallende Niederschlagswasser auf der aktiven Ablagerungsfläche wird der Sickerwasserbeseitigung zugeführt. Auf die entsprechenden Ausführungen im Abschnitt 3.2.1.3.1.3.5.6 wird verwiesen.

3.2.1.3.1.3.5.5 Schichtwasser (Drainagewasser)

Aufgrund der vorhandenen geologischen Schicht ist mit anfallendem Schichtwasser nicht zu rechnen. Trotzdem werden unterhalb der Basisabdichtung gelochte Leitungen verlegt um gegebenenfalls anfallendes Schichtwasser aus dem Untergrund und aus dem Hang zu sammeln und dem Ausbaulaufwerk zuzuleiten.

Vor der Erschließung wird gegebenenfalls anfallendes Schichtwasser über das Oberflächenentwässerungssystem gefasst (siehe oben 3.2.1.3.1.3.5.2).

3.2.1.3.1.3.5.6 Sickerwasser

Die Deponieablagerung/-verfüllung besteht nicht aus einem natürlich vor Ort vorkommenden Bodenmaterial in gewachsener Schichtung, sondern aus technisch angehäuften industriellen Abfall. Aus Gründen eines abwehrenden und vorsorgenden Wasser- und Bodenschutzes ist daher, obgleich seiner grundsätzlichen Einstufung als nicht gefährlicher Abfall, sicherzustellen, dass Niederschlags- und Schichtwasser keine Bestandteile des Abfalls lösen und so in den Boden und das Grundwasser gelangen können. Damit wird vermieden, dass unerwünschte Stoffe oder unerwünschte Aufkonzentrationen von Stoffen in den Boden und das Grundwasser eingetragen werden. Die natürlichen Eigenschaften des Grundwassers und des Bodens vor Ort sollen erhalten bleiben. Um dies sicherzustellen, wird vor der Ablagerung eine Basisabdichtung und nach der Ablagerung eine Oberflächenabdichtung fachkundig eingebracht.

Erwartet wird eine durchschnittliche Sickerwassermenge von monatlich 515 Kubikmetern. Dies sind umgerechnet 0,2 Liter pro Sekunde oder 0,71 Kubikmeter pro Stunde. Als Datenbasis dienen die erhobenen Mengen der vergangenen Jahre. Mitberücksichtigt sind die im Jahr 2010 erfolgreich ergriffenen Maßnahmen zur Reduzierung der Sickerwasserneubildung durch Verkleinerung des offenen Einbaubereiches. Diese, die Umweltauswirkungen minimierende, Vorgehensweise wird beibehalten.

Nach dem Einbringen der Oberflächenabdichtung „blutet“ die Deponie aus, das heißt, es entsteht kein weiteres Sickerwasser mehr, das vorhandene Wasser im Deponiekörper läuft langsam ab und das Deponat trocknet aus.

Das im Deponiekörper anfallende Sickerwasser wird über einen auf der Basisabdichtung aufgebrauchten mineralischen Flächenfilter und den auf der Deponiesohle liegenden gelochten Sammelleitungen gefasst und über geschlossene Leitungen drucklos und ohne die Basisabdichtung zu unterbrechen (mit der Abdichtung verschweißter Flansch) dem Sammelbehälter zugeführt. Dieser bestehende, in die Erde eingelassene Stahlbetonbehälter hat ein Fassungsvermögen von 180 Kubikmetern. Er ist oben offen und mit einem Geländer gesichert. Das gesammelte Sickerwasser wird mittels Saugwagen einer Entsorgungsfirma zur Papier- und Zellstofffabrik transportiert und dort in die betriebseigene Kläranlage eingeleitet. Die Anforderung des Saugwagens erfolgt bedarfsgerecht nach Prüfung des Füllstandes an den Betriebstagen Montag, Mittwoch und Freitag durch den Deponiewärter oder dem Deponieleiter.

3.2.1.3.1.3.5.7 Schmutzwasser - Sanitärbereich

Aus optischen und geruchstechnischen Gründen wird das Wasser aus den vorhandenen Sanitäranlagen separat über einen 2 Kubikmeter großen Sammelschacht gefasst und alle 2 Monate mittels Saugwagen zur Papier- und Zellstofffabrik transportiert und dort in die betriebseigene Kläranlage eingeleitet.

3.2.1.3.1.3.5.8 Schmutzwasser - Eingangsbereich

Das anfallende Abwasser wird oberflächlich auf dem befestigten Eingangsbereich gesammelt und über die Sickerwasserleitungen in den Sickerwasserbehälter geführt. Hinsichtlich der Behandlung des Sickerwassers wird auf die Ausführungen im Abschnitt 3.2.1.3.1.3.5.6 verwiesen.

3.2.1.3.1.3.5.9 Wasserrechtliche Genehmigungen

Im Rahmen der Fortsetzungen der Errichtung und des Betriebs der Deponie wird (wie schon bisher) Sicker- und Schmutzwasser, wie oben in den Abschnitten 3.2.1.3.1.3.5.6 bis 3.2.1.3.1.3.5.8 beschrieben, gefasst, gesammelt und nach Ehingen abtransportiert um es dort in die Kläranlage der Papier- und Zellstofffabrik (Direkteinleiter) einzuleiten.

Die Fortsetzung der Errichtung/Nutzung und des Betriebs der abwassertechnischen Einrichtungen der Deponie bedarf der Genehmigung nach § 48 Absatz 1 Satz 1 WG.

Gemäß § 75 Absatz 1 Satz 1 VwVfG tritt an die Stelle der wasserrechtlichen Genehmigung die Planfeststellung, gleichwohl müssen die einschlägigen wasserrechtlichen Genehmigungsanforderungen erfüllt werden/sein:

Die in den Abschnitten 3.2.1.3.1.3.5.6 bis 3.2.1.3.1.3.5.8 dargestellte Art und Weise der Fassung, der Sammlung, des Abtransportes mit dem Ziel der Verbringung in die betriebseigene Kläranlage gewährleistet eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung und durch die Kleinhaltung des offenen Einbaubereiches eine Minimierung des Sickerwasseranfalls. Nach Einbringen der Oberflächenabdichtung und „Ausbluten“ des Deponats erfährt der Sickerwasseranfall schlussendlich eine Reduzierung auf Null. Es wird somit dafür Sorge getragen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (vergleiche § 55 Absatz 1 Satz 1 WHG).

3.2.1.3.1.4 Energie

Die Deponie ist nicht an ein öffentliches Stromnetz angeschlossen. Nur während der Betriebszeiten (circa 12 Stunden pro Woche) wird bei Bedarf über ein dieselbetriebenes Stromaggregat Strom für erforderliche Betriebsmittel (z. B. Pumpen und Beleuchtung) erzeugt. Für den Einbau des Deponats wird ein kleiner dieselbetriebener Kompakt-Radlader eingesetzt. Das vom Vorhabenträger am Standort Ehingen installierte Energiemanagementsystem DIN EN ISO 50 001 greift auch auf den Deponiestandort aus.

3.2.1.3.1.5 Raumordnung

Die Genehmigungsbehörde hat in Ihrer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde (Referat 21) mit Bescheid vom 13.05.2014, Az.: 2110/2437.6/Unterstadion festgestellt, dass für den Weiterbetrieb der Deponie kein Raumordnungsverfahren notwendig ist, da das Vorhaben nicht raumbedeutsam und nicht von überörtlicher Bedeutung ist.

Die ehemalige Tongrube liegt in dem in der 3. Teilfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ für den Ton-/Lehmabbau ausgewiesenen Vorranggebiet ToLe-ADK-03 (in Kraft seit dem 11.07.2006). Ein zukünftiger Rohstoffabbau auf den noch nicht abgeräumten Flächen dieses Vorranggebiets erfährt durch die Fortsetzung der Errichtung und des Betriebs der Deponie (Verfüllung der Tongrube) keine grundsätzliche Einschränkung. Zurzeit wird an der Fortschreibung des Fachkapitels Rohstoffsicherung im Regionalplan Donau-Iller gearbeitet.

3.2.1.3.1.6 Verkehrsliche Erschließung

Die Gemeinde Unterstadion hat bereits am 15./21.03.2005 mit dem Vorhabenträger eine Verlängerung der Nutzung der bisherigen Zufahrtswege auf der Markung Unterstadion bis zum Jahr 2035 vereinbart. Die notwendigen Unterhaltskosten werden danach ab dem Jahr 2016 jeweils zu Hälfte von dem Vorhabenträger und der Gemeinde Unterstadion getragen. Die Anfahrt erfolgt über die L257 und K7415 (jeweils Gemeingebrauch) bis zur Abzweigung Römerweg. Sie folgt dem Römerweg und verlässt diesen nach rund 630 m, folgt anschließend dem Bewirtschaftungsweg (von Flurstück-Nummer 935 bis 726/1), quert die Volkersheimer Straße und mündet in der Deponiezufahrt.

3.2.1.3.2 Persönliche Zuverlässigkeit

Die Feststellung des Plans setzt nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 KrWG voraus, dass keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Betreibers oder der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder für die Nachsorge der Deponie verantwortlichen Personen ergeben. Die Deponie wird seit 1987 ununterbrochen durch den Vorhabenträger direkt betrieben. Es gab bis heute kein Anlass, die Zuverlässigkeit des Betreibers und des eingesetzten Personals in Frage zu stellen. Erkenntnisse, die dies für Zukunft erwarten lassen, liegen nicht vor. Über entsprechende Auflagen und regelmäßige behördliche Inspektionen wird sichergestellt, dass diese Anforderung eingehalten wird (siehe 2.3.2.1 Buchstabe c) und 3.2.1.3.7).

3.2.1.3.3 Fach- und Sachkunde

Die Feststellung des Plans setzt nach § 36 Absatz 1 Nummer 3 KrWG voraus, dass der Betreiber oder der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder für die Nachsorge der Deponie verantwortlichen Personen und das sonstige Personal über die für ihre Tätigkeit erforderliche Fach- und Sachkunde verfügen. Die Deponie wird seit 1987 ununterbrochen durch den Vorhabenträger direkt betrieben. Hinsichtlich der Fach- und Sachkunde gab es bisher keine Beanstandungen. Erkenntnisse, die dies für Zukunft erwarten lassen, liegen nicht vor. Über entsprechende Auflagen und regelmäßige behördliche Inspektionen wird sichergestellt, dass diese Anforderung (weiterhin) eingehalten wird (siehe 2.3.2.1 Buchstabe c) und 3.2.1.3.7).

3.2.1.3.4 Rechte anderer

Rechte anderer stehen der Planfeststellung nicht entgegen.

Die Feststellung des Plans setzt nach § 36 Absatz 1 Nummer 4 KrWG voraus, dass keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind:

a) durch Tätigkeiten im Plangebiet:

Über die bereits beschriebenen Wirkungen auf Schutzgüter hinaus entstehen keine besonderen nachteiligen Wirkungen auf die Rechte von anderen. Angrenzende Nutzungen (Land- und Forstwirtschaft) werden durch die Fortsetzung der Errichtung und den Betrieb der Deponie nicht beeinträchtigt. Allenfalls entsteht eine nachteilige Folgewirkung durch die im künstlich angelegten Teich vorkommende Biberpopulation, die die Umgebung durchstreift und gewisse Anbauflächen bevorzugt aufsucht (z. B. Maisanbauflächen). Die Betrachtung und Bewertung dieser Folgewirkung erfolgt außerhalb der Planfeststellung im Rahmen des geltenden Natur- und Artenschutzrechtes.

b) durch Tätigkeiten außerhalb des Plangebiets:

Ab dem Römerweg (Abzweig von der K7415) bis zur Volkersheimer Straße (Querung) erfolgt die Zufahrt zur Deponie über kommunale Wege. Die Nutzung dieser Wege erfolgt im Einvernehmen mit dem kommunalen Grundstückseigentümer (siehe Abschnitt 3.2.1.3.1.6).

Abgehend von der Volkersheimer Straße erfolgt die Zufahrt zum Deponiegelände über ein Privatgrundstück (Flurstück Nummer 1024/1). Die Nutzung erfolgt im Einvernehmen mit dem privaten Grundstücksbesitzer.

Über die Flurstücke Nummer 726 und 1082 wird das gefasste Oberflächenwasser mittels Sammler DN 500 der Ehrlos zugeleitet. Die Nutzung der Grundstücke erfolgt im Einvernehmen mit dem privaten und dem kommunalen Grundstückseigentümer.

3.2.1.3.5 Übergeordnete abfallrechtliche Planungen

Die Feststellung des Plans setzt nach § 36 Absatz 1 Nummer 5 KrWG voraus, dass die für verbindlich erklärten Feststellungen eines Abfallwirtschaftsplans dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die übergeordnete Infrastruktur- und Rahmenplanung des Kreises und des Landes stehen der Fortsetzung der Errichtung und des Betriebs nicht entgegen.

Weder der Abfallwirtschaftsplan 2012 für Baden-Württemberg Teilplan gefährliche Abfälle noch der Abfallwirtschaftsplan 2015 für Baden-Württemberg Teilplan Siedlungsabfälle enthalten Anforderungen, die dem Vorhaben entgegenstehen.

Solange die Deponie als Betriebsdeponie fortgeführt wird, erhebt der Landkreis Alb-Donau-Kreis in seiner Funktion als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und Betreiber der nahegelegenen Deponie Litzholz in Ehingen-Sontheim keinen Anspruch auf Überlassung der auf der Deponie zur Verfüllung kommenden Abfälle und sieht das öffentliche Interesse auch weiterhin als gewahrt an.

3.2.1.3.6 Planrechtfertigung

Die ursprüngliche Planung und Prognose ging von einer vollständigen Verfüllung innerhalb der bisherigen Befristung aus, also bis spätestens 31.12.2015. Verbesserungen insbesondere produktionstechnischer Prozesse und Parameter haben in der Folge zu einer kontinuierlichen Reduzierung des jährlich zu verfüllenden Abfalls geführt, so dass zum Ablauf der bisherigen Planfeststellung erst ein Verfüllungsgrad von 60 % erreicht werden konnte. Nach derzeitigen Berechnungen wäre mit einer vollständigen Verfüllung erst in 17 Jahren zu rechnen, also 2034.

An der Ausgangssituation hat sich seit der letzten Planfeststellung 1986 nichts geändert: Es fallen nach wie vor die gleichen Abfälle an, die auf einer Deponie der Depo-nieklasse II abgelagert werden können. Es besteht nach wie vor ein öffentliches Interesse daran, die Tongrube zu verfüllen und das ursprüngliche Landschaftsbild und die ursprüngliche Funktionen (landwirtschaftliche Nutzung, Lebensraum für Tiere und Pflanzen, natürliche Bodenfilterfunktionen, Erholungsraum für den Menschen, Frisch- und Kaltluftbildung) wiederherzustellen. Für die Basis-Auffüllung und Modellierung soll nach wie vor kein wertvoller Boden verwendet werden. Der Standort ist nach wie vor aufgrund seiner geologischen und hydrologischen Gegebenheiten für eine Deponie der DK II geeignet. Die Deponie ist weiterhin so verkehrlich erschlossen, dass durch die 24 bis 30 Zu-/Abfahrten in der Woche auf den ausgebauten kommunalen (Feld-)Wegen abseits von Wohnbebauung keine wesentlichen nachteiligen Beeinträchtigungen entstehen.

Kann die Errichtung und der Betrieb der Deponie nicht fortgesetzt werden, ist der Vorhabenträger verpflichtet, die Deponie stillzulegen, die Restverfüllfläche in einem

Zug mit natürlichem Bodenmaterial aufzufüllen und zu rekultivieren. Das nach wie vor anfallende Deponat müsste der Vorhabenträger dann auf einer anderen Deponie der DK II ablagern. Die nächstgelegene in Frage kommende Deponie Ehingen-Litzholz (nur circa 9 km entfernt) wäre zwar grundsätzlich geeignet, müsste jedoch kosten- aufwändig hinsichtlich der Sickerwasserbehandlung und des Einbaus (Einrichtung eines Monobereichs) an das firmenspezifische Deponat des Vorhabenträgers angepasst werden. Weitere in Frage kommende DK II - Deponien mit ausreichender Kapazität erfordern bereits einen (einfachen) Fahrweg von rund 90 km (Salzbergwerk Haigerloch-Stetten und Friedrichshafen-Weiherberg).

In der Gesamtschau ist die Fortsetzung der Errichtung und des Betriebs der Deponie bis zur vollständigen Verfüllung die geeignetste Alternative mit der in der Gesamtschau geringsten Belastungen für die Schutzgüter, insbesondere für Mensch, Natur und Landschaft bei unveränderter Entsorgungs- beziehungsweise Andienverpflichtung.

3.2.1.3.7 Staatliche Überwachung

Die Deponie unterfällt im Zuge der Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/EU (IE-RL) einer systematisierten regelmäßigen Überwachung (§ 36 Absatz 4 Satz 2 KrWG in Verbindung mit § 22a DepV und § 36 Absatz 4 Satz 3 KrWG). Diese regelmäßige Überwachung besteht insbesondere aus Vor-Ort-Besichtigungen, der Überwachung der Emissionen und der Überprüfung interner Berichte und Folgedokumente, der Überprüfung der Eigenkontrolle sowie der Prüfung der angewandten Techniken und der Eignung des Umweltmanagements. Nach vorgenommener Risikoeinschätzung auf der Grundlage des Überwachungsplanes des Landes Baden-Württemberg wird die Deponie 2-jährig einer Vor-Ort-Besichtigung unterzogen, deren Ergebnis auf der Internet-Homepage der LUBW veröffentlicht wird (<http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/225642>). Wird bei einer regelmäßigen Überwachung festgestellt, dass der Betreiber einer Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Anforderungen der Planfeststellung verstößt, werden die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen unverzüglich (im Sinne des § 121 Absatz 1 Satz 1 BGB) in die Wege geleitet. Die Planfeststellungsbehörde kann gegebenenfalls auch nachträglich den Beschluss mit neuen Auflagen verbinden und bestehende Auflagen ändern oder ergänzen.

Innerhalb der nächsten sechs Monate nach der Feststellung des Verstoßes erfolgt eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung.

Die letzte Vor-Ort-Besichtigung wurde am 09.12.2016 ohne relevante Beanstandung durchgeführt.

Neben den regelmäßigen Überwachungen werden bei Beschwerden wegen ernsthaften Umweltbeeinträchtigungen, bei Ereignissen mit erheblichen Umweltauswirkungen und bei Verstößen gegen die Vorschriften des BImSchG, WHG und KrWG oder der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften anlassbezogene Untersuchungen und Überwachungen durchgeführt, die ebenfalls eine Vor-Ort-Besichtigung einschließen können.

3.2.2 Abweichungen

3.2.2.1 Meteorologische Daten (zu 1.1.3.1)

Nach Anhang 5 Nummer 3.1 Ziffer 5 Satz 1 Buchstabe a bis d DepV (Messeinrichtungen) und Anhang 5 Nummer 3.2 Satz 1 in Verbindung mit Tabelle Nummer 1.1 bis 1.4 DepV (Mess- und Kontrollprogramm) sind bei einer Deponie der Deponieklasse II der Niederschlag, die Temperatur, die Windrichtung und -geschwindigkeit und die Verdunstung täglich zu messen und zu kontrollieren und die hierzu erforderlichen Messeinrichtungen herzustellen und funktionstüchtig zu erhalten.

Der Vorhabenträger möchte darauf verzichten. Er verweist auf die standfeste, nicht zu staub- und geruchneigende Konsistenz des Deponats und der Tatsache, dass lediglich an drei Nachmittagen in der Woche Abfälle angenommen werden und das für den Deponiejahresbericht Vergleichswerte der DWD-Messstation Laupheim herangezogen werden können. Nach Auffassung des Vorhabenträgers ist die tägliche Messung und Kontrolle der geforderten meteorologischen Daten nicht verhältnismäßig.

Nach Anhang 5 Nummer 3.1 Ziffer 5 Satz 2 DepV kann ersatzweise auf die Datenerfassung von meteorologischen Messstationen an einem vergleichbaren Standort in der Umgebung zurückgegriffen werden. Nach Anhang 5 Nummer 3.2 Satz 3 DepV kann mit Zustimmung der Behörde von der Messung und Kontrolle meteorologischer Daten verzichtet werden.

Aufgrund der Beschaffenheit der Abfälle ist davon auszugehen, dass kein Abfall verweht wird. Es wird nur werkseigenes Material wie Rost- und Kesselaschen, Produktionsrückstände in Form konditionierter Schlämme, Bauschutt aus betrieblichen Baumaßnahmen sowie in geringem Umfang örtlich anfallender Erdaushub aus der Gemeinde Unterstadion eingebaut. Das Material ist standfest, selbst beim Abladen und Einbau tritt erfahrungsgemäß keine Staubentwicklung auf. Eine Beeinträchtigung der Umgebung der Deponie ist nicht zu besorgen. Auf Daten zu Windrichtung und Wind-

geschwindigkeit kann daher in Gänze verzichtet werden. Hinsichtlich der für den Jahresbericht erforderlichen übrigen meteorologischen Daten kann ersatzweise auf die Messwerte der circa 16 km entfernten DWD-Messstation Laupheim (539 m ü. NN, Breite: 48.22°, Länge: 9.91°) zurückgegriffen werden.

Einem Absehen von der täglichen Messung und Kontrolle der meteorologischen Daten kann daher zugestimmt werden. Sie wäre nicht verhältnismäßig.

3.2.2.2 Sickerwassermenge (zu 1.1.3.2)

Nach Anhang 5 Nummer 3.1 Ziffer 4 Satz 1 DepV (Messeinrichtungen) und Anhang 5 Nummer 3.2 Satz 1 in Verbindung mit Tabelle Nummer 2.1 DepV (Mess- und Kontrollprogramm) ist bei einer Deponie der Deponieklasse II die Sickerwassermenge zu messen und zu kontrollieren und die hierzu erforderlichen Messeinrichtungen herzustellen und funktionstüchtig zu erhalten.

Der Vorhabenträger möchte darauf verzichten. Er verweist darauf, dass das Sickerwasser auf der Deponie separat gefasst, im Sickerwasserbecken gesammelt und mittels Saugwagen unter genauer Erfassung der Menge der betriebseigenen Kläranlage zugeführt wird. Die geforderte tägliche Kontrolle würde zu keiner wesentlich präziseren Erfassung, aber zu einem erheblichen Mehraufwand führen.

Nach Anhang 5 Nummer 3.2 Satz 3 DepV kann mit Zustimmung der Behörde auf die tägliche Erfassung und Kontrolle der Sickerwassermenge verzichtet werden. Die Erfassung der abgepumpten Sickerwassermenge (Lieferschein und Fuhr-Abrechnung) ist ausreichend. Einem Absehen von der täglichen Messung und Kontrolle der Sickerwassermenge kann daher zugestimmt werden. Sie wäre nicht verhältnismäßig.

3.2.2.3 Oberflächenwassermenge (zu 1.1.3.3)

Nach Anhang 5 Nummer 3.1 Ziffer 4 Satz 1 DepV (Messeinrichtungen) und Anhang 5 Nummer 3.2 Satz 1 in Verbindung mit Tabelle Nummer 2.3 DepV (Mess- und Kontrollprogramm) ist bei einer Deponie der Deponieklasse II die Oberflächenwassermenge zu messen und zu kontrollieren und die hierzu erforderlichen Messeinrichtungen herzustellen und funktionstüchtig zu erhalten.

Der Vorhabenträger möchte darauf verzichten. Er verweist darauf, dass das Oberflächenwasser strikt separat gefasst und über Retentionsflächen („Teich“ und „Tümpel“) und Auslaufbauwerk in die nahegelegene Ehrlose abgeleitet wird. Die geforderte vierteljährliche Messung der Oberflächenwassermengen würde keine präzisere Bilanzierung ergeben.

Nach Anhang 5 Nummer 3.1 Ziffer 4 Satz 2 DepV und Anhang 5 Nummer 3.2 Satz 3 DepV kann mit Zustimmung der Behörde von diesen Anforderungen abgesehen werden, nach Anhang 5 Nummer 3.1 Ziffer 4 Satz 2 DepV insbesondere bei einem nicht verhältnismäßigen Aufwand.

Das Oberflächenwasser wird separat gefasst und schadlos über Retentionsflächen (teich-/tümpelartige Oberflächengewässer) und Auslaufbauwerk in ein ortsnahe Gewässer (Ehrlose) abgeleitet. Es hat keinen Kontakt zum Deponat. Einem Absehen von der Messung und Kontrolle der Oberflächenwassermenge wird zugestimmt. Sie wäre nicht verhältnismäßig.

3.2.2.4 Deponiegas (zu 1.1.3.4)

Nach Anhang 5 Nummer 3.2 Satz 1 in Verbindung mit Tabelle Nummer 2.4 DepV ist bei einer Deponie der Deponieklasse II die aktiv gefasste Gasmenge und Zusammensetzung zu kontrollieren und zu messen.

Der Vorhabenträger möchte darauf verzichten. Er verweist darauf, dass es sich bei dem Deponat um vollständig stabilisiertes Material mit einem sehr geringen organischen Anteil handelt und daher eine Gasbildung nicht stattfindet.

Nach Anhang 5 Nummer 3.2 Satz 3 DepV kann mit Zustimmung der Behörde von dieser Anforderung abgesehen werden.

Hinsichtlich des Deponats (Eigenschaften der Stoffe/Stoffgemische) sind weder gasbildende chemische Reaktionen noch gasbildende biologische Abbauprozesse zu erwarten. Eine Gasbildung ist daher nicht zu besorgen. Einem Absehen von der Messung/Kontrolle der Gasmenge und deren Zusammensetzung kann daher zugestimmt werden.

3.2.2.5 Temperatur im Deponieabdichtungssystem (zu 1.1.3.5)

Nach Anhang 5 Nummer 3.2 Satz 1 in Verbindung mit Tabelle Nummer 5.3 DepV ist bei einer Deponie der Deponieklasse II die Temperatur im Deponieabdichtungssystem zu kontrollieren und zu messen.

Der Vorhabenträger möchte darauf verzichten. Er verweist darauf, dass es sich bei dem Deponat um vollständig stabilisiertes Material mit einem sehr geringen organischen Anteil handelt und daher exothermische Reaktionen im Deponiekörper nicht stattfinden.

Nach Anhang 5 Nummer 3.2 Satz 3 DepV kann mit Zustimmung der Behörde von dieser Anforderung abgesehen werden.

Hinsichtlich des Deponats (Eigenschaften der Stoffe/Stoffgemische) sind weder

exothermische chemische Reaktionen noch gasbildende biologische Abbauprozesse zu erwarten. Eine Temperaturerhöhung im Deponat oder gar Brände sind daher nicht zu besorgen. Einem Absehen von der Kontrolle und der Messung der Temperatur im Deponieabdichtungssystem kann daher zugestimmt werden.

3.2.3 Wasserrechtliche Erlaubnis

3.2.3.1 Einleitung in die Ehrlos

Die (fortgesetzte) Einleitung von gefasstem Niederschlags- und Drainagewasser aus der noch nicht erschlossenen Restverfüllfläche und rekultivierten Fläche in den Weiher- und Holzwiesengraben wie in den Abschnitten 3.2.1.3.1.3.5.2 und 3.2.1.3.1.3.5.3 beschrieben unterfällt der Abwasserbeseitigung (vergleiche § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Satz 1 WHG) und stellt eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung dar (vergleiche §§ 8 Absatz 1 Satz 1, 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG).

Die (fortgesetzte) Versickerung von Niederschlags- und Drainagewasser in den Grundwasserkörper während des Sammelns und Fortleitens (Abwasserbeseitigung) sowie nach Einleiten in den Weiher- und Holzwiesengraben stellt ebenfalls eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung dar (vergleiche § 14 Absatz 1 Nummer 5 WG).

Die Belastung des gefassten Niederschlags- und Drainagewassers aus den noch nicht erschlossenen Verfüllflächen (ehemalige Tonabbauflächen) und aus den Rekultivierungsflächen (Fettwiese, Pionier- und Ruderalvegetation, unbefestigter Weg und Rohbodenfläche) ist bei ordnungsgemäßer Errichtung und bei ordnungsgemäßem Betrieb der Deponie so gering, dass eine Behandlung nicht erforderlich ist (schadlose Beseitigung). Die Entwässerungsanlagen (Sammler, Drosselabläufe, Auslaufbauwerk, Regenrückhaltevolumentas von Tümpel und Teich) sind ausreichend konzipiert und so ausgelegt, dass auch Starkniederschläge problemlos bewältigt werden können. Eine Vermischung mit Sickerwasser ist nicht zu besorgen.

Nachdem keine Versagungstatbestände vorliegen (vergleiche § 12 Absatz 1 Nummer 1 WHG), die besonderen Anforderungen an eine schadlose Abwasserbeseitigung (vergleiche §§ 55 und 57 WHG) und eine Stoffeinleitung in das Grundwasser (vergleiche § 48 Absatz 1 Satz 1 WHG) erfüllt werden, die allgemeinen Anforderungen der Gewässerbewirtschaftung (vergleiche §§ 27 – 31 und 47 WHG) und das Wohl der Allgemeinheit nicht entgegenstehen (vergleiche § 6 WHG), Rechte Dritter (vergleiche § 14 WHG) nicht beeinträchtigt sind und auch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften (vergleiche § 12 Absatz 1 Nummer 2 WHG) nicht entgegenstehen und auch dar-

über hinaus nichts dagegen spricht (vergleiche § 12 Absatz 2 WHG), konnte zu Gunsten des privaten Interesses abgewogen und dem Vorhabenträger zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss (vergleiche § 19 Absatz 1 und 2 WHG) erneut die oben genannten Gewässerbenutzungen widerruflich (vergleiche § 18 Absatz 1 Satz 1 WHG) erlaubt werden.

3.2.3.2 Entnahme von Grundwasser

Im befestigten Eingangsbereich des Deponiegeländes werden nach Bedarf Reifen, Material und Maschinen gereinigt. Das Wasser hierfür stammt aus einem 1988 im Eingangsbereich zwischen Auslaufbauwerk und Sickerwasserbecken (Y-Koordinate=3552324.008; X-Koordinate =5341722.223) abgeteuften Brauchwasserbrunnen. Der mit einer verriegelbaren Stahlabdeckung (501,60 m ü. NN) 5,60 tiefe Brunnen besteht aus gelochten Betonschachtringen mit einem Durchmesser von 1,00 m. Es werden maximal 10 m³ Grundwasser je Woche benötigt, die mit einer Förderleistung von max. 4,2 l/s durch eine circa 3,5 m unter der Deckeloberkante befindlichen Tauchpumpe entnommen werden. Die (fortgesetzte) Grundwasserentnahme bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8 Absatz 1 Satz 1, 9 Absatz 1 Nummer 5 WHG.

Der Brunnen ist fachgerecht ausgebaut und wird sachgerecht betrieben. Er befindet sich in einem technisch einwandfreien Zustand. Es wird nur bedarfsgerecht Grundwasser in geringen Mengen entnommen. Eine Grundwasserabsenkung durch die Entnahme ist nicht zu besorgen. Auch sonst sind keine Umstände ersichtlich, die sich auf das Grundwasser qualitativ und quantitativ nachteilig auswirken könnten.

Nachdem keine Versagungsstatbestände vorliegen (vergleiche § 12 Absatz 1 Nummer 1 WHG), die besonderen Anforderungen an das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser erfüllt werden (vergleiche § 48 Absatz 1 Satz 1 WHG), die allgemeinen Anforderungen der Gewässerbewirtschaftung (vergleiche § 47 WHG) und das Wohl der Allgemeinheit nicht entgegenstehen (vergleiche § 6 WHG), Rechte Dritter nicht beeinträchtigt sind (vergleiche § 14 WHG) und auch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen (vergleiche § 12 Absatz 1 Nummer 2 WHG) und auch darüber hinaus nichts dagegen spricht (vergleiche § 12 Absatz 2 WHG), konnte zu Gunsten des privaten Interesses abgewogen und dem Vorhabenträger zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss (vergleiche § 19 Absatz 1 und 2 WHG) die erneute Gewässerbenutzung widerruflich (vergleiche § 18 Absatz 1 Satz 1 WHG) erlaubt werden.

3.2.4 Stellungnahmen

3.2.4.1 Landkreis Alb-Donau-Kreis (untere Verwaltungsbehörde / kommunale Gebietskörperschaft)

Der Landkreis Alb-Donau-Kreis befürwortet unter dem Gesichtspunkt Schonung von Ressourcen und geringstmöglicher Eingriff in Schutzgüter den Weiterbetrieb beziehungsweise die Restverfüllung der Deponie. Zur Funktion als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger siehe Abschnitt 3.2.1.3.5.

Von der Stellungnahme abweichend, werden für die Einleitungen in den Weiher- und Holzwiesengraben keine Grenzwerte / Messungen mehr vorgegeben. Die Einleitung von Oberflächenwasser erfolgt schadlos. Dies haben Messungen seit 1987 bestätigt.

3.2.4.2 Höhere Wasser- und Bodenschutzbehörde

Den Anforderungen wird Rechnung getragen.

Der Vorhabenträger hat die geforderten Nachbesserungen in den Plan eingearbeitet.

3.2.4.3 BUND-Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Den Anforderungen wird Rechnung getragen.

Der Vorhabenträger hat die im Rahmen des Scopings vorgetragenen Vorschläge des ehrenamtlichen Naturschutzes im eingereichten Plan berücksichtigt.

Die geforderte Umweltbaubegleitung wurde dem Vorhabenträger auferlegt (Auflage siehe Abschnitt 2.4.1).

Der dem Monitoring der Entwicklung des Artenspektrums zugemessene Bedeutung wird durch eine konkretisierende Auflage (siehe Abschnitt 2.4.4.2.3) entsprochen.

3.2.4.4 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Regie- rungspräsidium Freiburg – Abteilung 9).

Den Anforderungen wird Rechnung getragen.

Der Vorhabenträger hat die im Rahmen des Scopings angesprochenen Punkte im eingereichten Plan berücksichtigt. Die geforderten Unterlagen (Lage, Höhe, Schichtdaten) zu den Grundwassermessstellen KB 1 (neu), KB 2 (neu), P11/2006 und Brauchwasserbrunnen wurden dem Landesamt zwischenzeitlich übermittelt. Auf eine entsprechende Auflage konnte daher verzichtet werden.

3.2.4.5 Regionalverband Donau-Iller

Es wurden keine Einwände oder Anregungen vorgetragen. Dem vorgetragenen Hinweis zum Rohstoff-Vorranggebiet wurde nachgegangen und in Abschnitt 3.2.1.3.1.5 abgehandelt.

3.2.5 Sicherheitsleistung

Der Vorhabenträger hat nach § 18 Absatz 1 Satz 1 DepV eine Sicherheitsleistung zu erbringen. Damit soll vermieden werden, dass Inhalts- und Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschluss für die Ablagerungs-, Stilllegungs- oder Nachsorgephase einschließlich Rekultivierung auf Kosten der öffentlichen Hand durchgeführt werden müssen. Zwingende Gründe, davon abzuweichen, sind nicht ersichtlich.

Dem Ansinnen des Vorhabenträgers (in seiner Konkretisierung vom 19.06.2017), die Sicherheitsleistung in Form einer Konzernbürgschaft durch die Sappi Papier Holding GmbH (Österreich) erbringen zu dürfen, wird unter Auflage (Vorlage Jahresabschlüsse) Rechnung getragen.

Die Festsetzung einer Konzernbürgschaft erfolgt auf der Grundlage von § 18 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 1 DepV.

Die festgesetzte Sicherheitsleistung setzt sich aus einmaligen Kosten für die Stilllegung der Deponie (Oberflächenabdichtung, Rekultivierung und Rückbau) und laufenden Kosten für die Nachsorge (mindestens 30 Jahre) zusammen. Als einmalige Kosten wurden 1.179.789,80 Euro (einschließlich 19 % MwSt.) und als laufende Kosten 1.120.233,50 Euro (einschließlich 19 % MwSt.) errechnet. In der Summe ergibt dies auf volle 100 aufgerundet 2.300.100 Euro. Die Kostenaufstellungen der Planfeststellungsbehörde werden dem Plan beigelegt und werden in Abschnitt 5 unter Nummer 67 genannt.

Der Auffassung des Vorhabenträgers, dass der (positive) Kapitalwert des Restverfüllvolumens in Abzug zu bringen ist, kann nicht gefolgt werden. Die Saldierung nicht erwirtschafteter Erträge oder Gewinne würden das Risiko für die öffentliche Hand erhöhen, anstatt es zu verringern. Dies entspricht nicht dem Sinn und Zweck des Gesetzes. Zudem besteht kein öffentliches Interesse daran, dass das Land Baden-Württemberg im Bedarfsfall als Deponiebetreiber eintritt und Ablagerungskapazitäten vermarktet.

3.3 Planfeststellungsverfahren

3.3.1 Zuständigkeit und Verfahrensregime

Die sachliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen als zuständige Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus § 23 Absatz 2 Nummer 2, Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 LAbfG und die örtliche Zuständigkeit aus §§ 11 Absatz 1, 12 Absatz 4 LVG.

Das Verfahren richtet sich nach § 38 Absatz 1 Satz 1 KrWG mit Verweis auf §§ 72 bis 78 VwVfG, § 38 Absatz 2 KrWG. § 38 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 KrWG in Verbindung mit §§ 19 Absatz 1 Satz 1, 21 Absatz 1, 21a Absatz 1 DepV.

Die UVP im Sinne des UVPG (vergleiche § 4 UVPG) ist nach § 35 Absatz 2 Satz 2 KrWG Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens.

Es gelten ausschließlich bundesrechtliche Verfahrensregeln, abweichende landesrechtliche Verfahrensregelungen sind nach § 71 KrWG nicht anzuwenden.

3.3.2 Vorverfahren (Scoping, Unterrichtung)

Das Scoping im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 2 bis 4 UVPG wurde am 18.03.2014 durchgeführt. Eingeladen waren die Belegenheitsgemeinde, das Landratsamt, das Landesamt für Geologie, Bergbau und Rohstoffe, der Regionalverband und die anerkannten Naturschutzvereine sowie die in der Planfeststellungsbehörde tangierten Fachabteilungen und Fachreferate.

Die Unterrichtung im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 und 7 UVPG erfolgte mit Schreiben vom 08.04.2014, Az.: 54.2/8983.31-10 UI-L 124-02.

Darüber hinaus wurde der Vorhabenträger im Sinne von § 5 Absatz 2 UVPG während der Erstellung des Plans beraten.

3.3.3 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Vorhabenträger hat im Zuge einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung (vergleiche § 25 Absatz 3 VwVfG) am 21.07.2014 im Rahmen einer öffentlichen Gemeinderatsitzung sein Vorhaben vorgestellt. Im gemeindlichen Amtsblatt vom 24.07.2014 wurde darüber berichtet.

Er hat darüber hinaus am 30.07.2014 für die Bürger eine Informationsveranstaltung durchgeführt. Zu dieser Veranstaltung wurde über das gemeindliche Amtsblatt eingeladen. In der Veranstaltung hat der Vorhabenträger das Vorhaben den anwesenden Bürgern, Verbands- und Pressevertretern vorgestellt. Im Fokus der sich daran anschließenden Frage- und Erläuterungsrunde waren die Themen Abdichtung, Sicker-

wasserbehandlung, Nachnutzung und Instandhaltung des Feldweges. Im Nachgang haben Tageszeitungen darüber berichtet.

3.3.4 Anhörungsverfahren

3.3.4.1 Antrag - Einreichung und Gegenstand

Mit Anschreiben vom 13.02.2015, eingegangen am 16.02.2015, reichte der Vorhabenträger den erforderlichen Plan in 16-facher Ausfertigung ein und beantragte die (befristungslose) Planfeststellung nach § 35 Absatz 2 KrWG für den Weiterbetrieb der betriebseigenen Deponie über den 31.12.2015 hinaus (vergleiche § 73 Absatz 1 Satz 1 VwVfG). Zugleich wurden mitbeantragt:

- die wasserrechtliche Erlaubnis zur Sammlung, Transport und Behandlung des Sickerwassers,
- die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des Oberflächen- und Drainagewassers,
- die wasserrechtliche Erlaubnis zur Brauchwasserentnahme,
- auf die Erhebung von meteorologischen Daten zu verzichten,
- auf die Datenerhebung der täglichen Sickerwassermenge zu verzichten,
- auf die Datenerhebung der Oberflächenwassermenge zu verzichten,
- auf die Datenerhebung der Gasmengen und Prüfung der Zusammensetzung zu verzichten und
- auf die Temperaturmessung im Deponiebasisabdichtungssystem zu verzichten.

3.3.4.2 Ergänzung

Im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung und erster Teilprüfungen war eine Plannachbesserung erforderlich, der der Vorhabenträger mit Ergänzung vom 27.05.2015 und 25.06.2015 nachkam (vergleiche § 73 Absatz 1 Satz 2 VwVfG und § 19 Absatz 1 DepV).

3.3.4.3 Vollständigkeit

Nach Einreichung nachgebesserter Unterlagen wurde dem Vorhabenträger mit Schreiben vom 08.07.2015 die Vollständigkeit des Plans bestätigt und die Auslegung des Plans mit entsprechender Bekanntmachung eingeleitet (vergleiche § 73 Absatz 2 und 3 VwVfG).

3.3.4.4 Ortsübliche Bekanntmachungen

Die öffentliche Bekanntmachung nach §§ 73 Absatz 5, 27a VwVfG erfolgte am 06.08.2015 im Amtsblatt der Gemeinde Unterstadion (Ausgabe KW 32/33).

3.3.4.5 Auslegung

Der Plan lag vom 17.08.2015 bis einschließlich 16.09.2015 im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung 89619 Unterstadion, Kirchstraße 3 zur Einsichtnahme aus (vergleiche § 73 Absatz 3 Satz 1 VwVfG).

3.3.4.6 Internet

Die oben genannte Bekanntmachung und der Plan sind seit 17.08.2015 ununterbrochen zusätzlich auf der Homepage der Planfeststellungsbehörde eingestellt (vergleiche § 27 a VwVfG).

3.3.4.7 Benachrichtigung nicht ortsansässiger Betroffener

Der nicht ortsansässige Eigentümer des angrenzenden Flurstücks Nummer 562 (Waldgebiet „Burrain“) wurde mit Schreiben vom 11.08.2015 nach § 73 Absatz 5 Satz 3 VwVfG unter Beifügung eines entsprechenden Auszuges aus dem Amtsblatt auf die oben genannte Bekanntmachung hingewiesen.

3.3.4.8 Einwendungsfrist

Vom 17.08.2015 bis einschließlich 30.09.2015 konnten schriftlich Einwendungen gegen den Plan erhoben werden (vergleiche § 73 Absatz 4 VwVfG und § 38 Absatz 2 KrWG).

3.3.4.9 Keine Einwendungen

Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben.

3.3.4.10 Absehen von einer Erörterung

Von einer Erörterung (mündliche Verhandlung) wurde nach § 73 Absatz 6 Satz 6 VwVfG in Verbindung mit § 67 Absatz 2 Nummer 4 VwVfG abgesehen. Das Einverständnis aller Beteiligten hierfür lag vor. Die Entscheidung über den Wegfall wurde dem Vorhabenträger mit Schreiben vom 26.11.2015 mitgeteilt.

3.3.5 Einbindung der anerkannten Naturschutzvereinigungen

Die anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden mit Schreiben vom 12.08.2015 unter Beifügung eines entsprechenden Auszuges aus dem Amtsblatt auf die oben genannte Bekanntmachung hingewiesen. Damit und mit der Zugänglichmachung des Plans über das Internet wurden den naturschutzrechtlichen und abfallrechtlichen Beteiligungsgeboten (vergleiche § 63 Absatz 2 Nummer 6 BNatSchG und § 5 LAbfG in Verbindung mit § 49 Absatz 2 NatSchG) Rechnung getragen.

3.4 Gebühren

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

3.4.3 Auslagen

[REDACTED]

4 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht in 72488 Sigmaringen, Karlstraße 13, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die jeweilige Gebühr ist daher fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, wenn die Klage Erfolg hat.

(Dienstsiegel)

gez.

Dr. Michael Fischer

- Leitender Regierungsdirektor -

Leiter des Referats 54.2 - Industrie/Kommunen Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft

In Ausfertigung

Zur Auslegung vom 04.12.2017 bis einschließlich 18.12.2017 im Sitzungssaal der Gemeinde Unterstadion, Kirchstraße 3, 89619 Unterstadion während der üblichen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung mit dem Hinweis, dass die obige Rechtsmittelbelehrung auch für die übrigen Betroffenen gilt.

Regierungspräsidium Tübingen, den 23.11.2017

(Dienstsiegel)

Maier

- Oberamtsrat -

Referat 51 – Recht und Verwaltung

⁷ 19 Jahre: ab 01.01.2016 (Ablauf des alten Beschlusses zum 31.12.2015) und bis zur geplanten vollständigen Verfüllung 2034.

5 Anhang A – Unterlagen

Ordner 1 enthaltend:

- .1 Deckblatt mit Impressum (Stand: 16.07.2015) /_1 Blatt
- .2 Anträge und Erläuterungsbericht: Deckblatt und Inhaltsverzeichnis, Seite 1 bis 4 (Stand: 11.02.2015)/_4 Blätter

Trennregister

- .3 Anträge und Erläuterungsbericht: Kapitel I „Antrag auf Planfeststellung“, Seite 0 (Deckblatt) und 1 bis 2 (Stand: 11.02.2015) /_3 Blätter

Trennregister

- .4 Anträge und Erläuterungsbericht: Kapitel II „Weitere Anträge“ (Stand: 11.02.2015), Seite 0 (Deckblatt + Inhaltsverzeichnis) /_1 Blatt

Trennregister

- .5 Anträge und Erläuterungsbericht: Kapitel II.1 „Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Sammlung, Transport und Behandlung des Sickerwassers“, Seite 1 bis 6 (Stand: 11.02.2015) /_6 Blätter

Trennregister

- .6 Anträge und Erläuterungsbericht: Kapitel II.2 „Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des Oberflächen- und Drainagewassers“, Seite 7 bis 28 (Stand: 11.02.2015; Stand Seite 23a: 25.06.2015) /_19 Blätter

Trennregister

- .7 Anträge und Erläuterungsbericht: Kapitel II.3 „Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Brauchwasserentnahme“, Seite 25 bis 28 (Stand: 11.02.2015) /_4 Blätter

Trennregister

- .8 Anträge und Erläuterungsbericht: Kapitel II.4 „Antrag auf Verzicht der Erhebung von meteorologischen Daten“, Seite 29 bis 32 (Stand: 11.02.2015) /_4 Blätter

Trennregister

- .9 Anträge und Erläuterungsbericht: Kapitel II.5 „Antrag auf Verzicht der Datenerhebung der täglichen Sickerwassermenge“, Seite 33 bis 35 (Stand: 11.02.2015) /_3 Blätter

Trennregister

- .10 Anträge und Erläuterungsbericht: Kapitel II.6 „Antrag auf Verzicht der Datenerhebung der Oberflächenwassermenge“, Seite 36 bis 38 (Stand: 11.02.2015) /_3 Blätter

Trennregister

- .11 Anträge und Erläuterungsbericht: Kapitel II.6 „Antrag auf Verzicht der Datenerhebung der Oberflächenwassermenge“, Seite 36 bis 38 (Stand: 11.02.2015) /_3 Blätter

Trennregister

- .12 Anträge und Erläuterungsbericht: Kapitel II.7 „Antrag auf Verzicht der Datenerhebung der Gasmengen und Prüfung der Zusammensetzung“, Seite 39 bis 40 (Stand: 11.02.2015) /_2 Blätter

Trennregister

- .13 Anträge und Erläuterungsbericht: Kapitel II.8 „Antrag auf Verzicht der Temperaturmessung“, Seite 41 bis 42 (Stand: 11.02.2015) /_2 Blätter

Trennregister

- .14 Anträge und Erläuterungsbericht: Kapitel III „Erläuterungsbericht“ – Deckblatt

Register 1

- .15 Anträge und Erläuterungsbericht: Kapitel III „Erläuterungsbericht“ – Kapitel 1 „Lage der Deponie“, Seite 1 bis 2 (Stand: 11.02.2015) /_2 Blätter

Register 2

- .16 Anträge und Erläuterungsbericht: Kapitel III „Erläuterungsbericht“ – Kapitel 2 „Bestand“, Seite 3 bis 8 (Stand: 11.02.2015) /_6 Blätter + Eigentümerplan (Stand: 16.12.2014) + Übersichtplan – Zufahrt (Stand: 16.12.2014)

Register 3

- .17 Anträge und Erläuterungsbericht: Kapitel III „Erläuterungsbericht“ – Kapitel 3 „Angaben zum Deponiebetreiber“, Seite 9 bis 11b (Stand: 11.02.2015, Stand Seite 11a: 07.05.2015, Stand Seite 11b: 23.04.2015) /_5 Blätter

Register 4

- .18 Anträge und Erläuterungsbericht: Kapitel III „Erläuterungsbericht“ – Kapitel 4 „Deponat“, Seite 12 bis 16 (Stand: 11.02.2015) /_5 Blätter

Register 5

- .19 Anträge und Erläuterungsbericht: Kapitel III „Erläuterungsbericht“ – Kapitel 5 „Entwässerungssystem“, Seite 17 bis 18 (Stand: 11.02.2015) /_2 Blätter

Register 6

- .20 Anträge und Erläuterungsbericht: Kapitel III „Erläuterungsbericht“ – Kapitel 6 „Bodenmanagement“, Seite 19 bis 21 (Stand: 11.02.2015) /_3 Blätter

Register 7

- .21 Anträge und Erläuterungsbericht: Kapitel III „Erläuterungsbericht“ – Kapitel 7 „Verwendete Baumaterialien“, Seite 22 bis 23 (Stand: 11.02.2015) /_2 Blätter

Register 8

- .22 Anträge und Erläuterungsbericht: Kapitel III „Erläuterungsbericht“ – Kapitel 8 „Dokumentation“, Seite 24 (Stand: 11.02.2015)

Register 9

- .23 Anträge und Erläuterungsbericht: Kapitel III „Erläuterungsbericht“ – Kapitel 9 „Mess- und Kontrollprogramm“, Seite 25 bis 26 (Stand: 11.02.2015) /_2 Blätter + Unterlagen zur bisherigen Festlegung der Auslöseschwellen (Bescheid der Genehmigungsbehörde vom 03.08.2007 samt Anlagen) /_14 Blätter + Unterlagen zum bisherigen Maßnahmenplan (Schreiben der Genehmigungsbehörde vom 13.07.2010 samt Anlage) /_4 Blätter

Register 10

- .24 Anträge und Erläuterungsbericht: Kapitel III „Erläuterungsbericht“ – Kapitel 10 „Planrechtfertigung“, Seite 27 bis 31 (Stand: 11.02.2015) /_5 Blätter + (integriert) Bescheid der Genehmigungsbehörde (Raumordnung) vom 13.05.2014, Seite 1 – 4 /_4 Blätter + Erläuterungsbericht zum Raumordnungsverfahren vom 26.03.2014, Seite 1 bis 8 /_8 Blätter + Vereinbarung zwischen der Gemeinde Unterstadion und der Vorhabenträgerin zur Verlängerung der Nutzung von Zufahrtswegen bis 2035 vom März 2005 /_1 Blatt + Begleitschreiben der Gemeinde Unterstadion vom 15.02.2005 /_1 Blatt

Register 11

- .25 Anträge und Erläuterungsbericht: Kapitel III „Erläuterungsbericht“ – Kapitel 11 „Angaben zu den am Plan beteiligten Personen“, Seite 32 bis 34 (Stand: 11.02.2015) /_3 Blätter

Register 12

- .26 Anträge und Erläuterungsbericht: Kapitel III „Erläuterungsbericht“ – Kapitel 12 „Änderung der Bauabschnitte; Plangebietsabgrenzung“, Seite 35 bis 36 (Stand: 11.02.2015) /_2 Blätter

Register 13

- .27 Anträge und Erläuterungsbericht: Kapitel III „Erläuterungsbericht“ – Kapitel 13 „Gesamtkostenübersicht“, Seite 37 bis 38a (Stand: 11.02.2015) /_3 Blätter

Register 14

- .28 Anträge und Erläuterungsbericht: Kapitel III „Erläuterungsbericht“ – Kapitel 14 „Stilllegung und Nachsorge“, Seite 39 (Stand: 11.02.2015) /_1 Blatt

Register 15

- .29 Anträge und Erläuterungsbericht: Kapitel III „Erläuterungsbericht“ – Kapitel 15 „Sicherheitsleistung“, Seite 40 (Stand: 11.02.2015) /_1 Blatt

Register 16

- .30 Anträge und Erläuterungsbericht: Kapitel III „Erläuterungsbericht“ – Kapitel 16 „Umweltverträglichkeitsuntersuchung“, Seite 41 bis 45 (Zusammenfassung, Stand: 11.02.2015) /_5 Blätter

Trennregister

- .31 Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) vom 10.02./12.07.2015 /_156 Blätter (Deckblatt + Impressum /_2 Blätter, Inhaltsverzeichnis + Textteil, Seite 1 bis 132 /_132 Blätter + integrierte Planteile /_6 Blätter, Anhänge /_16 Blätter)

Register 17

- .32 Anträge und Erläuterungsbericht: Kapitel III „Erläuterungsbericht“ – Kapitel 17 „Fachgutachten Geotechnisches Gutachten“, Seite 46 bis 48 (Zusammenfassung, Stand: 11.02.2015) /_3 Blätter + ergänzende Angaben vom 06.05.2015, Seite 1 bis 3 /_3 Blätter + Geotechnisches Gutachten (Spiralheftung) vom 13.01.2015 /_37 Blätter (Deckblatt /_1 Blatt, Seite 1 bis 17 /_17 Blätter, Anlage 1 bis 4 /_19 Blätter)

Ordner 2 enthaltend:

Register 18

- .33 Anträge und Erläuterungsbericht: Kapitel III „Erläuterungsbericht“ – Kapitel 18 „Fachgutachten Artenschutzrechtliche Einschätzung“, Seite 49 (Deckblatt + Anmerkungen, Stand: 11.02.2015) /_1 Blatt

Trennregister

- .34 Artenschutzrechtliche Einschätzung vom 20.08./02.12.2014 /_92 Blätter (Deckblatt + Impressum /_2 Blätter, Seite 1 bis 61 mit integriertem Bestandsplan Biotypen /_62 Blätter, Bestandsplan Arten /_1 Blatt, Feldprotokolle /_27 Blätter

Register 19

- .35 Anträge und Erläuterungsbericht: Kapitel III „Erläuterungsbericht“ – Kapitel 19 „Fachgutachten Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Seite 50 (Deckblatt + Anmerkungen, Stand: 11.02.2015) /_1 Blatt
- .36 Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 10.02./02.04./12.07.2015 /_79 Blätter (Seite 1 bis 73 mit integriertem Bestandsplan Biotypen /_74 Blätter, Anhang Übersicht /_1 Blatt, Anhänge Nr. 2 bis 4 /_4 Blätter

Register 20

- .37 Anträge und Erläuterungsbericht: Kapitel III „Erläuterungsbericht“ – Kapitel 20 „Zurückliegende Verfahrensschritte“, Seite 51 bis 54 /_4 Blätter + Erläuterungsbericht zum Scoping-Termin vom 13.02.2014, Auszug: Seite 1 bis 4 /_4 Blätter + Schreiben der Genehmigungsbehörde im Nachgang zum Scoping-Termin vom 08.04.2014 (Unterrichtung des Vorhabenträgers), Seite 1 bis 8 /_8 Blätter + diverse Presseartikel /_7 Blätter
Anmerkung: Teilnehmerliste zum Scoping-Termin entfernt.

Register 21

- .38 Anträge und Erläuterungsbericht: Kapitel III „Erläuterungsbericht“ – Kapitel 21 „Erste Planfeststellung zum Deponiebetrieb“, Seite 55 bis 56 /_2 Blätter + CD

Register 22

- .39 Anträge und Erläuterungsbericht: Kapitel III „Erläuterungsbericht“ – Kapitel 22 „Zusammenfassung“, Seite 57 bis 58 /_1 Blätter

Register 23

- .40 Anträge und Erläuterungsbericht: Kapitel III „Erläuterungsbericht“ – Kapitel 23 „Abbildungsverzeichnis“, Seite 59/_1 Blatt

Register 24

- .41 Anträge und Erläuterungsbericht: Kapitel III „Erläuterungsbericht“ – Kapitel 24 „Anlagenverzeichnis“ Seite 60 /_1 Blatt

Register 25

- .42 Anträge und Erläuterungsbericht: Kapitel III „Erläuterungsbericht“ – Kapitel 25 „Planverzeichnis“, Seite 61 /_1 Blatt

Register 1 (Zeichnungen / Pläne)

- .43 „Übersichtslageplan“
- .44 „Luftbild – Übersicht“, Plan-Nr. 2.1 (Stand: 16.12.2014)

Register 2 (Zeichnungen / Pläne)

- .45 „Lageplan – Einzelabschnitte“, Plan-Nr. 2.1 (Stand: 16.12.2015)
- .46 „Luftbild – Einzelabschnitte“, Plan-Nr. 2.2 (Stand: 28.10.2013)
- .47 „Schemaschnitt – Verfahrensabgrenzung“, Plan-Nr. 2.3 (Stand: 16.12.2014)

Register 3 (Zeichnungen / Pläne)

- .48 „Lageplan-Bestand“, Plan-Nr. 3.1 (Stand: 16.12.2014)
- .49 „Schnitt 5“, Plan-Nr. 3.2.1 (Stand: 16.12.2015)
- .50 „Schnitt 3“, Plan-Nr. 3.2.2 (Stand: 16.12.2015)
- .51 „Schnitt 6“, Plan-Nr. 3.2.3 (Stand: 16.12.2015)
- .52 „Schnitt 7“, Plan-Nr. 3.2.4 (Stand: 16.12.2015)

Register 4 (Zeichnungen / Pläne)

- .53 „Lageplan – Bauabschnitte“, Plan-Nr. 4.1 (Stand: 16.12.2014)
- .54 „Lageplan – Basisabdichtung“ – Endverfüllung, Plan-Nr. 4.2 (Stand: 16.12.2014)
- .55 „Lageplan – Entwässerung“, Plan-Nr. 4.3 (Stand: 16.12.2014)
- .56 „Schnitt 5“, Plan-Nr. 4.4.1 (Stand: 16.12.2014)
- .57 „Schnitt 3“, Plan-Nr. 4.4.2 (Stand: 16.12.2014)
- .58 „Schnitt 6“, Plan-Nr. 4.4.3 (Stand: 16.12.2014)
- .59 „Schnitt 7“, Plan-Nr. 4.4.4 (Stand: 16.12.2014)
- .60 „Schnitt 8“, Plan-Nr. 4.5 (Stand: 16.12.2014)
- .61 „Detail 1“ – Anschluss – OFA, Plan-Nr. 4.6.1 (Stand: 16.12.2014)
- .62 „Detail 6“ – Anschluss – OFA & BSA, Plan-Nr. 4.6.2 (Stand: 16.12.2014)
- .63 „Detail 7“ – Anschluss – BSA, Plan-Nr. 4.6.3 (Stand: 16.12.2014)
- .64 „Detail 8“ – Rohraufleger, Plan-Nr. 4.6.4 (Stand: 16.12.2014)

Register 5 (Zeichnungen / Pläne)

- .65 „Lageplan“ – Oberflächenentwässerung – Endzustand, Plan-Nr. 5.1 (Stand: 16.12.2014)
- .66 „Detail – Entwässerungsbauwerke“, Plan-Nr. 5.2 (Stand: 16.12.2014)

Register 6 (Berechnung Sicherheitsleistung)

- .67 Berechnung der Sicherheitsleistung /_2 Blätter

6 Anhang B - Hinweise

6.1 Zahlungshinweise

Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages erhoben.

6.2 Rechtsbehelf (Klage)

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Baden-Württemberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten (vgl. § 82 Absatz 1 Satz 1 VwGO). Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Abschrift beigefügt werden (vgl. § 82 Absatz 1 Satz 2 VwGO). Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden (vgl. § 81 Absatz 2 VwGO).

6.3 Sicherheitsleistung

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird von der Genehmigungsbehörde mit dem Ziel der Erhaltung des realen Wertes der Sicherheit regelmäßig überprüft. Sie wird neu festgesetzt, wenn sich das Verhältnis zwischen Sicherheit und angestrebtem Sicherungszweck erheblich geändert hat. Der Deponiebetreiber kann bei der Genehmigungsbehörde die Überprüfung der Höhe der Sicherheit aus vorgenannten Gründen beantragen.

Bei einem Betreiberwechsel kann die Sicherheitsleistung zurückgewährt werden, sofern der neue Betreiber zuvor eine Sicherheit in erforderlicher Höhe geleistet hat.

7

Anhang C - Zitierte Regelwerke

AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) vom 17. Juni 2004 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1108) zuletzt geändert durch Artikel 121 des Gesetzes vom 29. März 2017 (Bundesgesetzblatt Teil I Nummer 16, Seite 626)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 3379) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (Bundesgesetzblatt Teil I Nummer 49, Seite 2644)
BArtSchV	Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 258, berichtigt Seite 896) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Änderung des Umwelt-RechtsbehelfsG und anderer umweltrechtlicher Vorschriften vom 21. Januar 2013 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 95)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 502) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (Bundesgesetzblatt Teil I Nummer 52, Seite 2808)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vom 2. Januar 2002 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 42, 2909; 2003 Teil I Seite 738) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2513)

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2542) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2193)
DepV	Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27. April 2009 (Bundesgesetzblatt Teil I Nummer 22, Seite 900) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 23 der Verordnung vom 20. Juli 2017 (Bundesgesetzblatt Teil I Nummer 52, Seite 2808)
EG-Artenschutzverordnung	Verordnung (EG) Nummer 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Amtsblatt der Europäischen Union Nummer L 61, Seite 1) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungsverordnung 2017/160/EU vom 20. Januar 2017 (Amtsblatt der Europäischen Union Nummer L 27, Seite 1)
EG-Vogelschutzrichtlinie	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt der Europäischen Union Nummer L 20, Seite 7) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungsrichtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (Amtsblatt der Europäischen Union Nummer L 158, Seite 193)
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Amtsblatt der Europäischen Union Nummer L 206, Seite 7) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungsrichtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (Amtsblatt der Europäischen Union Nummer L 158, Seite 193)

GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM) vom 3. März 2017 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg Nummer 8 Seite 181)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (Bundesgesetzblatt Teil I, Nummer 10, Seite 212) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (Bundesgesetzblatt Teil I Nummer 52, Seite 2808)
LAbfG	Gesetz zur Neuordnung des Abfallrechts für Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 14. Oktober 2008 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg Nummer 14, Seite 370) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg Nummer 23, Seite 802)
LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 5. März 2010 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg Nummer 7, Seite 358) zuletzt geändert durch Artikel 30 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg Nummer 5, Seite 99)
LGebG	Landesgebührengesetz vom 14. Dezember 2004 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg Seite 895) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg Nummer 25, Seite 1191)
LVG	Landesverwaltungsgesetz (LVG) vom 14. Oktober 2008 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg Nummer 14, Seite 313) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg Nummer 14, Seite 585)

NatSchG	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 23. Juni 2015 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg Seite 585)
StrG	Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) vom 11. Mai 1992 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg Seite 330, 683) zuletzt geändert durch Artikel 67 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg Seite 99, 107)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (Bundesgesetzblatt Teil I Nummer 7, Seite 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (Bundesgesetzblatt Teil I Nummer 52, Seite 2808)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 102) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. März 2017 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 626)
WG	Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 3. Dezember 2013 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg Nummer 17, Seite 389) zuletzt geändert durch Artikel 65 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg Nummer 5, Seite 99)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt Teil I Nummer 51, Seite 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (Bundesgesetzblatt Teil I Nummer 52, Seite 2771)

8

Anhang D - Lage des Zustrompegels

9 Anhang E – Berechnung der Auslöseschwellen

9.1 AOX

AOX mg/l

11.03.2014		0,01
20.05.2014	<	0,01
27.08.2014	<	0,01
01.12.2014	<	0,01
27.03.2015	<	0,01
24.06.2015		0,01
01.10.2015	<	0,01
03.12.2015	<	0,01
07.07.2016		0,01

Mittelwert **0,01**

Standartabweichung **0**

2x Standartabweichung **0**

Differenzwert AOX 0,02 mg/l

Auslöseschwelle AOX 0,03 mg/l

9.2 Bor

Datum

Hochwert

5341581

Auslöseschwelle Bor

Bor mg/l

11.03.2014	<	0,02
20.05.2014	<	0,02
17.06.2014	<	0,02
01.12.2014	<	0,02
27.03.2015	<	0,02
24.06.2015	<	0,02
01.10.2015	<	0,02
03.12.2015	<	0,02
09.06.2016	<	0,02

Mittelwert **0,02**

Standartabweichung **0**

2x Standartabweichung **0**

Differenzwert Bor 0,1 mg/l

Auslöseschwelle Bor 0,12 mg/l

9.3 Chlorid

Chlorid mg/l

11.03.2014	7,1
20.05.2014	10,3
27.08.2014	5,8
01.12.2014	6,9
27.03.2015	5,8
24.06.2015	6,6
01.10.2015	8,1
03.12.2015	7
09.06.2016	3,2

Mittelwert **6,7555556**

Standartabweichung **1,79697963**

2x Standartabweichung **3,59395927**

Differenzwert Chlorid 30 mg/l

Auslöseschwelle Cl 40,34951 mg/l

9.4 Leitfähigkeit

Deponie:

Unterstadion

Sappi

Zustrompegel:

Rechtswert

3552537

Datum

Hochwert

5341581

Auslöseschwelle Leitfähigkeit LF

LF μ S/cm

11.03.2014	901
20.05.2014	964
27.08.2014	874
01.12.2014	911
27.03.2015	820
24.06.2015	738
01.10.2015	956
03.12.2015	1000
09.06.2016	646

Mittelwert **867,78**

Standartabweichung **108,44638**

2x Standartabweichung **216,89276**

Differenzwert LF 200 μ S/cm

Auslöseschwelle LF 1284,671 μ S/cm